

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Der Befähigungsnachweis in Österreich

Pokorny, Paula

Innsbruck, 1924

I. Teil

Der Befähigungsnachweis in

Österreich.

(Betrachtung über seine historische Entwicklung nebst Kritik .)

I. Einleitung : Der Existenzkampf.

Das stärkste Moment der ganzen menschlichen Tätigkeit ist in erster Linie der Selbsterhaltungstrieb. Ich möchte hier zwei Arten unterscheiden : einen physischen und einen geistigen bzw. moralischen. Den ersteren finden wir bei allen Menschen , mögen sie sich auf der niedrigsten oder höchsten Kulturstufe befinden, - er ist der natürlichste , weil er die Erhaltung der physischen Existenz, der Grundlage für alle anderen Triebe bewirkt. Seine primitivste Äußerung ist das Nahrungs- und Ruhebedürfnis, je nach den verschiedenen Klimaten das Kleidungsbedürfnis.

Der zweite tritt uns erst dort entgegen, wo der Mensch auf einer derartigen geistigen Stufe steht, dass er unter vollkommener Überwindung des tierischen Zustandes zu der Erkenntnis gelangt ist , dass er , ein Individuum , sich von anderen durch eigene Ansichten auf diesem und jenem Gebiete, durch eine ganz eigene Sphäre des Gefühls- und Triebens unterscheidet. Die persönliche Vorliebe, das persönliche Interesse und Talent, fängt an, eine Rolle zu spielen, und - überspringen wir eine lange Reihe langsamer Kulturentwicklung, - dort, wo die Berufstätigkeit im heutigen Sinne einsetzt, sehen wir dieses geistige Individuum voll und mit Bewusstsein seine Eigenarten entfalten. Das Verhältnis der Kräfte, mit welchen die Individuen ihre Eigenarten anderen gegenüber durchzusetzen verstehen, bestimmt die Struktur des gesellschaftlichen Körpers.

Es ist oft schwer zu sagen, inwieweit ein Existenzkampf um der physischen oder geistigen Erhaltung, der Erhaltung der Persönlichkeit willen gekämpft wird, aber in der Regel dürfte die physische Erhaltung, das „dass“ die erste Rolle spielen, an zweiter Stelle kommt das „wie“; in der Regel sage ich, denn es gibt Menschen, die sich mit der körperlichen Erhaltung zufrieden geben, wenn sie nicht leicht mit ihren Anschauungen durchdringen können, ja vielfach kann man da überhaupt nicht von einer ausgeprägten Persönlichkeit reden, - andere wieder, die um ihrer Überzeugung willen alle anderen Interessen zurückstellen. Ein Urteil, welcher der Existenzkämpfe der berechtigtere ist, kann nicht einheitlich gefällt werden, das hängt wieder von der Persönlichkeit des Urteilenden ab.

Wenn heute wir, denen Begriffe wie Vaterland, Volk, Nation, Wirtschaft, Gesellschaft in Fleisch und Blut übergegangen sind, über die Existenzberechtigung jemandes urteilen bzw. zum Existenzkampf jemandes Stellung nehmen, und wenn wir die Fähigkeit haben, von allen subjektiven Einflüssen zu abstrahieren, um so zu einem objektiven Urteile gelangen zu können, so stellen wir an erster Stelle als Gradmesser das Interesse der Volkswirtschaft auf, welches, nachdem eine gesunde Volkswirtschaft nur bei gesunden sozialen Verhältnissen gedacht werden kann, selbstverständlich von sozialpolitischen Elementen durchdrungen ist. Wir haben zu untersuchen, ob das Volksganze in seiner sozialen und wirtschaftlichen Struktur von den in Frage kommenden Elementen günstig oder ungünstig beeinflusst wird. - in solcher Gedanke soll auch die folgende Abhandlung leiten.

Ich habe bisher nur vom Existenzkampf des Individuums gesprochen, die mit dem Steigen der Kulturentwicklung verbundene Arbeitsteilung, der Umstand, dass gewisse Gruppen der arbeitenden Menschen nur eine bestimmte, mehr oder minder spezialisierte Arbeit ^{zu} verrichten haben und in stärkerem oder schwächerem Masse von anderen Gruppen abhängig sind oder doch diesen, dem Drange der Not folgend, auf die Gestaltung des Erfolges ihrer Tätigkeit eine gewisse Einflussnahme zugestehen mussten, dieser

Umstand lässt die gleichartig Beschäftigten sich zu einer geistigen Einheit zusammenschliessen, um so als stärkere Macht auftreten und ihre Interessen durchsetzen zu können. So wie die Völker, die Nationen kämpfen, die einen bloss, um ihre Existenz zu erhalten, die anderen von Machtstreben erfüllt, um eine überragende Stellung zu erreichen und die anderen sich unterzuordnen, ebensolche Kämpfe spielen sich innerhalb der einzelnen Staatskörper unter den verschiedenen Berufs-, besser gesagt Erwerbsgruppen ab, oft nur mit wirtschaftlichen Machtmitteln, meist aber auch unterstützt durch die Macht einer politischen Partei, die wieder auf dem Umwege über die Gesetzgebung dort, wo sie wirtschaftliche Interessen hat und zur Erhaltung dieser kein anderes Mittel mehr als das Gesetz sieht, eine Änderung oder Erhaltung des Bestehenden durchzusetzen versucht. Vielleicht deckt sich ihr Interesse mit dem der grossen Mehrheit, vielleicht auch nicht, das kommt auf den einzelnen Fall an.

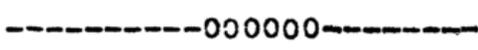
Es ist Tatsache und scheint uns auch sehr verständlich, dass solche Berufskämpfe in grossem Stile dann zu Tage treten, wenn durch die Erfindung technischer Hilfsmittel und damit zusammenhängend durch die Verbesserung der Kommunikationsmittel viele bisher beschäftigte Hände frei werden und dadurch eine Berufsumkonstellation dieser Leute bedingt wird.

Wenn ich auf meine eingangs gemachten Worte Bezug nehme, so können wir auch hier diesen doppelten Existenzkampf wahrnehmen: wenn ein Staat in der glücklichen Lage ist, eine derartige Menge von noch brachliegenden Produktionsmöglichkeiten, seien es Ackerländer, Bergwerke u.ä.m. zu besitzen, dass dadurch die freigewordene Arbeitermenge ohne weiteres aufgenommen werden kann und wenn trotz dieser Möglichkeit, anderweitig seine Existenz fortzusetzen, der Mensch gegen das Element, welches ihm seine frühere Existenz geraubt hat, seinen Kampf beginnt, da handelt es sich hier um den Erhaltungstrieb der zweiten Art: ein konservatives Beharrungsvermögen,

Tradition, Liebe zum Beruf, Liebe zur Scholle, die ein Zusammenraffen aller Kräfte und einen zähen Widerstand bewirken können.

Nehmen wir aber den Fall, dass ein Staat einem solchen seines Berufes Beraubten keine Erwerbsmöglichkeit bieten kann und dieser nur die Zahl der Arbeitslosen vermehrt, dann allerdings ist der Kampf dieses in erster Linie ein physischer Existenzkampf.

Eine derartige in die Erwerbsgruppierung des ganzen Volkes tief einschneidende Wirtschaftsperiode war das ganze 19. Jhrdt. Der Siegeslauf der Grossbetriebe, gefördert von einer von merkantilistischem Geiste erfüllten Wirtschaftspolitik +) versetzte das Kleingewerbe, das bisher fast ausschliesslich den Markt beherrschte in eine Lage ärgster Bedrängnis. Wie heiss und wie zäh der dadurch hervorgerufene Existenzkampf dieser Gewerbetreibenden geführt wurde beweist der Umstand, dass bis heute, nach hundert Jahren, eine Versöhnung der beiden streitenden Machtfaktoren, ein harmonisches Ineinandergreifen ihrer Tätigkeiten noch nicht erfolgt ist.



II. Befähigungsnachweis und Zunft.
Die Entwicklung bis zur G.O. des Jahres 1859.

Zur Zeit des Mittelalters bis zum Ende des 19. Jhrdt. waren die Gewerbe in Zünften (oder Innungen) organisiert, Der diesen Zünften ursprünglich zugrundeliegende Gedanke war die „Wahrung der Interessen der Produzenten unter dem Gesichtspunkte angemessener Verteilung der von den Konsumenten erteilten Aufträge und Wahrung des Interesses der Konsumenten auf Leistung guter Arbeit“⁺⁺⁾. Dieser doppelte Schutz vom Produzenten einerseits und Konsumenten andererseits war durch die Zunfteinrichtungen insofern möglich, als die gesamte gewerbliche Produktion für ein beschränktes Absatzgebiet bestimmt und daher gut überschaubar war, andererseits von einer Arbeitsteilung noch keine Rede sein konnte, da jeder diejenigen Erzeugnisse, welche seiner Zunft zukamen, als Voll- bzw. Fertigfabrikate herstellte. Die Erzeugung von Halb- und

+) Besonders unter Maria Theresia und Josef II. in Österr.

++) Phlippovich a. a. O. S. 153

Teilfabrikaten im Kleingewerbe hat sich erst viel später eingebürgert. Ungeachtet fand dennoch eine Spezialisierung statt, insofern, als sich die verschiedenen Gewerbe als solche immer mehr voneinander trennten, wodurch eine grössere Geschicklichkeit für die Handhabung des einzelnen Zweiges gefordert wurde.⁺⁾ Dieser Umstand erklärt es, dass die zünftigen Meister, stolz auf ihren bisher erlangten guten Ruf neben dem Nachweise der Unbescholtenheit vor allem auch den der technischen Befähigung verlangten, welcher in der Absolvierung einer mehrjährigen Lehr- und Gesellenzeit, der Wanderpflicht und in den meisten Fällen auch zum Zeichen der mit Erfolg begleiteten Vollendung dieser ganzen Lehrzeit, der Herstellung des von der Zunft verlangten Meisterstückes bestand. Es war dies eine Art Garantie, welche die Zünfte von ihren neu eintretenden Genossen verlangten, dafür, dass jene den Ruhm, welcher den Zünften in der Tat zukam, nicht durch schlechte Erzeugnisse, mangelhafte Ausführung u. dgl. m. zunichte machten.

Mit der Zeit verschob sich aber dieser im Anfang hauptsächlich den Konsumenten zugutekommende Zweck des Befähigungsnachweises in der Weise, dass ihn die Zunftmeister dazu benützten, die Konkurrenz aufstrebender junger Elemente durch Verschärfung der für die Nachweiserbringung erforderlichen Belege hintanzuhalten, sich durch die ihnen mit der Mitgliedschaft zur Zunft zukommenden Rechte eine Art Monopolstellung zu sichern. Jedoch scheint mit in diesem ängstlichen Bestreben, das Bestehende mit Gewalt zu erhalten, schon ein Beweis dafür zu liegen, dass die Meister bereits fühlten, dass die Institutionen der Zünfte nicht mehr ganz in die Zeit passten, dass sie sich allmählich überlebten und bei freier Wirtschaftsentwicklung bald dem Untergange geweiht wären.

Eine genaue Schilderung aller der Mittel, mit welchen die Zünfte sich ihren Wirkungskreis zu erhalten suchten, würde mich zu weit vom Hauptgedanken abbringen und ist dies bereits in einer solchen Menge von Abhandlungen und Büchern geschehen, dass es allzu schwer wäre, diesbezüglich Neues zu bringen. Ausserdem hat für uns

+) Vgl. Art. Zunftwesen im Handw. d. Staatsw.

die neuere Zeit mit ihren vielen ungelösten Fragen viel mehr Reiz zu Untersuchungen, als dies bei der klar abgeschlossenen Zunftperiode der Fall ist und werde ich daher jene einen viel breiteren Raum als diese einnehmen lassen. Es sei nur, wie bereits erwähnt, nochmals in erster Linie betont, dass unter anderem die einst so segensreiche Einrichtung des Befähigungsnachweises durch die vollkommene Verkehrung ihres früheren Zweckes und ihrer früheren Gestaltung dahin führte, dass der Befähigungsnachweis von den Kreisen, die sich nicht zum Gewerbebestand zählten, nunmehr lediglich als eine der Volkswirtschaft schädlicher Faktor angesehen wurde.

Wenn auch der Staat schon im Laufe des 17. Jhdts. begann, reformierend auf die Art der Meister- und Gesellenprüfungen, überhaupt in die Erfordernisse zur Erbringung des Befähigungsnachweises einzugreifen, wenn er durch Privilegien verschiedenster Art das Fortkommen der Grossbetriebe zu ermöglichen versuchte, was ihm in vielen Fällen ja auch tatsächlich gelang⁺⁾, so war man dennoch von der so viel gepräsesenen Freiheit der Produktion weit entfernt.

Die Zünfte hatten eben schon allzu starken Einfluss erlangt, als dass man hätte ohneweiters über sie hinweggehen können und war man in weiten Kreisen an die bestehenden Einrichtungen schon so gewöhnt, dass viele neue Verordnungen in der Tat nur auf dem Papiere blieben. So war z. B. durch die Zünfte die Zahl der Gehilfen, die ein Meister verwenden durfte, derart beschränkt^{xx)} (in der Regel nie mehr als 4 Gesellen und Lehrlinge zusammen), dass niemand die Grenzen des Kleinbetriebes überschreiten konnte. Grosse Aufträge (wie z. B. im Baugewerbe) wurden eben an mehrere Meister vergeben. Der Handel erlitt eine starke Hemmung dadurch, dass den Zunftgenossen der Verkauf fremder Erzeugnisse vollständig untersagt war. Und gar die Bedeutung des Befähigungsnachweises machten die Meister selbst zunichte, indem sie in übertriebenen Orange nach Hintanhaltung der Konkurrenz darnach strebten, die Gehilfen als ihre künftigen Konkurrenten so wenig wie möglich in die Kunstgriffe des Handwerkes einzuweißen^{xxx)}, um ihnen so die Bestehung der zum Befähigungsnachweise notwendigen Prüfungen möglichst zu erschweren.

+) Kulisch S. 68 ff

++) Kaizl S. 9 (Ampf um Gew. Reform u. GFrälbit)

+++) a. a. O. S. 13.

Solche Umstände verlangten dringend eine von Grund ausgehende Abänderung und so entspinnt sich zu Beginn des 19. Jh^{ts}. der Kampf um die grosse Frage: Gewerbefreiheit oder Gewerbeunfreiheit, die besonders durch den scharfen Gegensatz zwischen den wissenschaftlichen Strömungen und den praktischen Forderungen der Gewerbetreibenden brennend gestaltet und durch die Einführung der Gewerbeunfreiheit in der französischen Revolution auf die Tagesordnung gestellt wurde. Diese Frage umschliesst naturgemäss jene des Befähigungsnachweises.

Auf der theoretischen Seite, dem Rousseau'schen Gedanken Rechnung tragend, ertönt der Ruf nach „Freiheit der Arbeit“¹⁾. Dazu kommen die Physiokraten, die jede Möglichkeit souverän-staatlicher Förderung eines Produktionszweiges für die Bodenproduktion beanspruchen und von diesen wieder beeinflusst Adam S m i t h, der die schrankenlose Entwicklung und Betätigung der individualistischen Wirtschaftsordnung vertritt.

Andererseits wurden die Wünsche der Handwerker nach Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen über die Voraussetzungen zum Antritte eines Gewerbes immer lauter. Zu einem tatsächlichen Aufeinandertreffen der Meinungen kam es erst im Jahre 1848, wo unter dem Einflusse der allgemeinen Revolution auch der Handwerkerstand wagte, öffentlich und nachdrücklichst seine Forderungen zu stellen, unter welchen, wie in Deutschland auch in Österreich die Frage des Befähigungsnachweises, insbes, der dazu nötigen Prüfungen, damals und in der ganzen folgenden Bewegung eine wesentliche Rolle spielt.²⁾

Durch all diese Umstände sahen sich nun die Regierungen in eine äusserst schwierige Lage versetzt, deshalb, weil einerseits besonders im Interesse des auswärtigen Handels die Grossbetriebe, überhaupt die ganze gewerbliche Produktion durch freie und unge-

+) Kaizl S. 17.

++) vgl. Stieda S 66 u. f.

hemmte Entwicklung fördern wollten, andererseits natürlich sich auch der Tatsache gegenüber nicht verschliessen konnten, dass die Erhaltung eines zufriedenen Handwerkerstandes eine wichtige Grundlage für das Bestehenbleiben eines Staates bildet.

Eine dementsprechende, von kluger Vorsicht getragene Gewerbepolitik, das verschleierte Bestreben, die Grundsätze der Gewerbefreiheit allmählich und unbemerkt einsickern zu lassen, können wir in Österreich schon seit der Mitte des 18. Jhdts. verfolgen. Eine seits wurden allmählich eine Reihe von Handwerken, welche nicht zu den eigentlichen alten Zunftgewerben gehörten, wie insbesondere allgemein hausindustriell betriebene Tätigkeiten in einer Reihe von Hofdekreten für frei erklärt, andererseits entstand der Begriff der Kommerzialgewerbe, welcher alle grossindustriellen Betriebe umfasste und die damit vom Zunftszwange ausgenommen wurden, auch dann, wenn die handwerksmässige Erzeugnisse lieferten. (Hofdekret vom 29. IX. 1763).

Diese freiheitliche Tendenz der Gewerbegesetzgebung nahm aber keine gleichmässige Fortentwicklung, sondern blieben die bisher eingeführten Rechtssätze bis über die Wende des 18. Jhdts. hinein aufrecht. An dieser Stelle sei nur des Hofdekretes vom 2. Mai 1809 gedacht, welches alle Gewerbe, die weiterhin als Polizeigewerbe behandelt werden sollten, einzeln aufzählte, alle in diesem Verzeichnisse nicht enthaltenen Gewerbe als Kommerzialgewerbe erklärte und somit jeder lokalen Einflussnahme entzog.⁺⁾ Erst Mitte der 30-er Jahre beginnt wieder eine ansteigend liberale Ära, erkennbar aus der Zoll- und Staatsmonopolordnung vom 11. VII. 1835⁺⁺⁾ sowie dem an den Prager Magistrat gerichteten Hofkammerdekret vom 9. VII. 1835, welches letzteres für alle dortselbst nicht namentlich angeführten Gewerbe den Antritt durch blosser Anmeldung gestattet.

+) vgl. dazu Schüler S. 383

++) S. Kulisch S. 114/15.

Auch in den folgenden Jahren kommt die gleiche gewerbepolitische Richtung in der Revision der Kommerzialgewerbe für ganz Böhmen zum Ausdruck, noch mehr in der Verfassungsurkunde vom 26. April 1848, deren § 24 besagt: „Jeder Staatsbürger kann jeden gesetzlich erlaubten Erwerbszweig ergreifen“. In konsequenter Fortsetzung ihrer Politik hätte nun die Regierung als gesetzlich erlaubten Erwerbszweig möglichst viele Gewerbe bezeichnen sollen, wogegen aber bald darnach die Verordnung des Handelsministeriums vom 10. Sept. 1848, die in Böhmen, Mähren, Schlesien, Tirol, Steiermark und Galizien kundgemacht wurde, verstößt. Sie enthält eine Reihe von Grundsätzen, an welche sich die untergeordneten Behörden zu halten haben und worin sie angewiesen werden, „bei Erwerbsverleihungen oder bei der Zulassung freier Beschäftigungen ein möglichst umsichtiges Verfahren zu beobachten und Beschäftigungen dieser Art nur solchen Individuen zuzugestehen, die ausserstande sind, auf anderem Wege ihr Auskommen zu finden, aber allen jenen zu versagen, die ihre Zuständigkeit oder einen mehrjährigen Aufenthalt an dem Orte, wo sie die freie Beschäftigung auszuüben wünschen, nicht gehörig nachzuweisen vermögen, weil dies das sicherste Mittel ist, den Zudrang beschäftigungsloser Menschen namentlich in grösseren Städten abzuwehren, wo sie, wenn ihnen die Beschäftigung keinen genügenden Erwerb sichert, nur zu häufig den Kommunen zur Last fallen.“ (nebenbei bemerkt, sozialpolitisch betrachtet, ein höchst eigenartiger Standpunkt der Regierung.)

Diese Verordnung lässt sich jedenfalls nur dadurch erklären, dass sie eben aus dem Jahre 1848 heraus geboren wurde, zu einer Zeit, wo es den Handwerkern infolge ihres geschlossenen Vorgehens vorübergehend möglich war, auf die Gesetzgebung einen gewissen Druck auszuüben; denn die grosse deutsche Handwerkerrevolution hatte bald zu Beginn des Jahres 1848 auch auf Österreich übergegriffen und auch hier kam es wie dort zu einem heftigen Kampfe zwischen jenen Wünschen und Forderungen, die sich einerseits auf Freiheit, andererseits auf Beschränkung des Gewerbeantrittes richteten.^{†)}

†) Stieda S 66.

Der Mittelpunkt der ganzen östrr. Handwerkerbewegung war Wien und lud auch der dortige Gemeindeausschuss, um ein tatsächliches Bild von der Sachlage zu erhalten und um eine gerechte Ordnung der Verhältnisse zu ermöglichen, mit Erlass vom 28. V. 1848 die Gremien und Innungen ein, schriftliche Anträge, betreffend die wunschgemässe Abänderung und Regelung ihrer Verhältnisse einzureichen.

Die Forderungen, welche hier zutage traten, richteten sich hauptsächlich gegen die Gewerbefreiheit und gegen die Abschaffung des Zunftwesens, hatten somit denselben Inhalt wie jene, welche von den deutschen Handwerkern aufgestellt wurden, was umso erklärlicher ist, als auch Delegierte der Gewerbetreibenden Österreichs bei dem im Juli und August 1848 im Römer zu Frankfurt a. M. versammelten „Deutschen Handwerkertage“ anwesend waren, wie überhaupt die österr. Handwerkerbewegung jener Zeit als Teil der grossen deutschen Bewegung erscheint.⁺⁺⁾

In diesem Sinne legte die Bittschrift des Zentralgremiums und Innungskomitees in Wien schärfsten Protest ein gegen eine allgemeine Preisgabe der Gewerbe und erklärte, dass in einem solchen Falle unvedingt das Fortbestehen des Staates gefährdet und ein Bürgerkrieg bevorstehen würde. Die Petition der Gewerbeinhaber und Innungen Österreichs bezeichnet die Einführung der Gewerbefreiheit als einen Akt, der „ein ungeheures Proletariat mit Gewalt heraufbeschwören und den Kommunismus provozieren würde“.⁺⁺⁺⁾

Diese und die reiche Fülle der anderen Petitionen erklären es, dass der K. Preussische Reichstag, obwohl von politischen Freiheitsideen erfüllt, diese für das Gewerbewesen nicht geltend machte und sich überhaupt dieser Frage gegenüber mehr neutral verhielt.⁺⁺⁺⁺⁾

+) Stieda S. 66, Wäntig S. 49.

**) vgl. Wäntig S. 49

+++) S. Kälisch, S. 119

++++) „ 121; Stieda S. 67

Nach Auflösung des Reichstages schritt die Regierung zur Errichtung von Handels- und Gewerbekammern, um von diesen Gutachten einzuholen, auf welche gestützt, eine einheitliche Regelung des Gewerbewesens vorgenommen werden sollte.

In der Tat wurde auf diese Weise reichhaltiges Material geliefert, worin besonders die Errichtung gewerblicher Schulen und eine zweckmässige Lehrlingsausbildung zur Hebung der Konkurrenzfähigkeit des Gewerbestandes empfohlen wird.

Jedenfalls ging von dieser Seite jedoch keine Anregung zur Durchführung einer Gewerbefreiheit aus, da die Kammerräte noch vollkommen aus den Kreisen der Gewerbeinhaber hervorgegangen waren. Den entgegengesetzten Standpunkt vertrat die Regierung, welche mehr den Wünschen der Gehilfen, die mit allem Eifer die Gewerbefreiheit verfochten, und den Berichten der Behörden zugänglich war. Nach mühevollen Vorarbeiten gelang es endlich, nach Zurückweisung eines stark gegen die Gewerbefreiheit gerichteten und mit den modernen Verhältnissen durchaus nicht in Einklang stehenden Entwurfes einer Gewerbe-^vrdng. einen, offiziell vom Handelsminister Bruck, in Wahrheit aber von seinem Vorgänger ²⁾ T o g g e n b u r g ausgearbeiteten und nur wenig veränderten Entwurf durchzubringen, auf welchem die mit dem kaiserl. Patent vom 20. Dez. 1859 mit Giltigkeit ab 1. Febr. 1860 eingeführte freiheitliche Gewerbe-Ordnung ³⁾ aufbaut.

(Diese östr. B. O. war ein Hauptgrund dafür, dass auch die deutschen Staaten allmählich sich mit ähnlichen Gesetzen hervorwagten, bis endlich 10 Jahre später als in Oesterreich auch dort das Prinzip der Gewerbefreiheit mit der ab 1. I. 1872 für ganz Deutschland in Kraft getretenen Gewerbe-Ordnung des Nord-Deutschen Bundes vom 21. VI. 1869 den Sieg errang,)

1) vgl. dazu S. Mayer S. 6

2) Wäntig S. 61

3) Kulisch S. 125 ff, Wäntig S. 60 ff, Stieda S. 68.

Dieser radikale Umschwung sowohl in der östrr. als auch in der deutschen Gesetzgebung, die plötzlich erfolgte Preisgabe der Handwerker an die „freie Konkurrenz“ war jedenfalls ein etwas unvorsichtiges Vorgehen der Regierungen, welches sich jedoch durch das begreifliche Bedürfnis nach Bereinigung und nach einheitlicher Gestaltung des ganzen, bisher nur stückweise und ohne einheitlichen Grundsatz geregelten Gewerbe-rechtes entschuldigen lässt. Abmildernd wirkt auch der Umstand, dass in mancher Beziehung die Einführung der Gewerbefreiheit mehr als Sanktionierung eines bisher gesetzwidrigen bestehenden Zustandes, denn als eine, die alten Zustände vollkommen umstossende Neuerung zu betrachten ist. Trotzdem sagt zwar mit etwas Übertreibung aber nicht mit Unrecht der Verfasser der Schrift: Für die Gewerbefreiheit und gegen den Befähigungsnachweis:

„Konnte man erwarten, dass unser Gewerbebestand, für dessen fachliche Ausbildung die Regierung bisher so wenig vorgesorgt hatte, der von jeher unter dem Glassturze zünftlerischer Abgeschlossenheit geborgen war und zugleich vor jeder scharfen Konkurrenz des Auslandes in Schutz genommen wurde, ohneweiters der durch die plötzlich geöffneten Schleusen hereinstürzender Springflut der Konkurrenz zu widerstehen imstande sein würde?“

Es war ja selbstverständlich, dass sich nun die jedes gesetzlichen Schutzes entbehrenden Handwerker wiederum zusammenschlossen, dass sie eine eigene, von Unzufriedenheit erfüllte Handwerkerpartei bildeten und durch Erlangung eines bedeutenden Einflusses die Wiedergeburt zunftmässiger Gewerbepolitik vor allem in Österreich durchsetzten.

Bevor wir jedoch diese dritte grosse Handwerkerbewegung verfolgen, wollen wir die Stellung, welche die östrr. Gewerbe-Ordnung dem Befähigungsnachweise gegenüber einnimmt, einer näheren Untersuchung unterziehen.

1) Karl F a y r Innsbruck 1882.

Es handelt sich hier nicht um die Einführung einer vollen Gewerbefreiheit, die im Extrem bedeuten würde, dass jeder irgend ein Gewerbe an irgend einem Orte beginnen könne, sondern baldet der Grundsatz der Gewerbefreiheit die Regel, von welcher aus Zweckmässigkeitsgründen Ausnahmen gemacht werden. Den Ansichten mancher Theoretiker nach wäre der Zweck der Einführung der Gewerbefreiheit vor allem der gewesen, eine der Zeit entsprechende Grundlage zu schaffen, auf welcher der historischen Entwicklung und dem jeweiligen Bedürfnisse Rechnung tragend erst weiter u. zw. im beschränkenden Sinne aufgebaut werden sollte; diese Schranken aber, das sei noch anschliessend erwähnt, sind in erster Linie in Bezug auf die gewerblichen Genossenschaften als Ersatz der bevormundenden Einwirkungen gedacht.

-----000000-----

III. Die freiheitliche Gewerbe-Ordnung.

Die östr. G. O. des Jahres 1859 scheidet die Gewerbe in Real- und Personalgewerbe. Die ersteren kommen für uns nicht in Betracht, denn es sind solche, die ursprünglich ^{*)} von stätswegen verliehen und von da an Gegenstand des vermögensrechtlichen Verkehrs ⁺⁺⁾ inter vivos et mortis causa geworden sind, ohne dass an den Erwerb irgend bestimmte Voraussetzungen geknüpft wären. (Die gesetzlichen Vorschriften über die allgem. Rechts- und Handlungsfähigkeit, dies sei der folgenden Darstellung schon an dieser Stelle vorausgeschickt, werden im Gewerberechte nicht als Schranken angesehen.)

Die zweite Gruppe sind die sog. Personalgewerbe, innerhalb welcher wieder zwei Arten unterschieden werden: freie und konzessionierte Gewerbe (§1 G. O.). Die ersteren sind, wie das Wort bereits sagt, frei von Beschränkungen, dürfen auf Grund einer blossen Anmeldung betrieben werden, während der Antritt der letzteren eine besondere Bewilligung der Verwaltungsbehörde voraussetzt. (§2 G. O.); hier ein Akt der Behörde, dort ein Akt der Partei,

*) eine Verleihung neuer Realgewerbe verbietet der Art. VII des Einführungspatentes
 ++) Kulisch S. 241.

welche rechtsbegründende Wirkung haben. Ausserdem unterscheiden sich diese beiden Gewerbearten noch dadurch, dass zur Erlangung eines konzessionierten Bewerbes nebst den allgemeinen Bedingungen zum selbständigen Betrieb eines Gewerbes Verlässlichkeit und Unbescholtenheit des Bewerbers und bei mehreren derselben der Nachweis einer besonderen Befähigung gefordert wird. (§10)

So müssen Schiffer, welche die Leitung von Segel- oder Ruderfahrzeugen auf Binnengewässern gewerbsmässig betreiben, sich vor der Behörde über die nötigen praktischen Kenntnisse ausweisen (§22).

Eine Kombination von Verwendungs- und Befähigungsnachweis enthält der § 23, indem Maurer, Steinmetze und Zimmerleute, welche die in ihr Gewerbe einschlagenden Arbeiten selbständig, d. i. nicht unter der Leitung eines Baumeisters ausführen wollen, sich über die in wirklicher Verwendung beim Gewerbe erworbene praktische Befähigung ausweisen müssen. Wer Hochbauten im Vereine der Arbeiter der verschiedenen Baugewerbe leiten will, (Baumeister), hat eine 3-jährige Verwendung beim Baugewerbe oder bei einer Baubehörde im auszuübenden Dienste nachzuweisen und überdies vor der Landesbaubehörde oder dem von ihr hiezu delegierten Kreisingenieur eine Prüfung über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse abzulegen. Von dieser Prüfung kann bei Individuen, deren Befähigung anderweitig feststeht, Umgang genommen werden (§23 Abs. 2).

Ebenso müssen sich Rauchfangkehrer über die in wirklicher Verwendung beim Gewerbe erworbene praktische Befähigung ausweisen (§24), während für Waffenerzeuger, welche Schusswaffen in gebrauchsfertigem Zustande herstellen, (25), sowie für ~~XXXXXXXX~~ Erzeuger von Feuerwerksmaterial und Feuerwerkskörpern (§26) eine entsprechende allgemeine Befähigung ohne Nachweis einer Verwendung in diesem Gewerbe gefordert wird. Das gleiche gilt für Personen, welche sich mit dem Verschleisse der in den Medizinalvorschriften verzeichneten eigentlichen Gifte und Medizinalkräutern, soweit derselbe nicht ohnedies nach den betreffenden Vorschriften ausschliesslich den Apothekern vorbehalten ist (§27) beschäftigen. Schliesslich müssen sich die Bewerber solcher Gewerbe, welche auf mechanischen Wege die Ver- vielfältigung von litterarischen oder artistischen Erzeugnissen

oder den Handel mit denselben zum Gegenstande haben (§16) bzw. für diese Erzeugnisse Lesekabinette oder Leihanstalten halten, sich über eine entsprechende allgemeine Bildung ausweisen. (§19)

Dies sind die wenigen Ausnahmen, soweit sie in Bezug auf den Befähigungsnachweis vom Grundsatz der Gewerbefreiheit gemacht werden. Dagegen wird der gleichzeitige Betrieb mehrerer Gewerbe gestattet (§11) und hat jeder Gewerbetreibende das Recht, alle zur vollkommenen Herstellung seiner Erzeugnisse notwendigen Arbeiten zu vereinigen und die hierzu erforderlichen Hilfsarbeiter auch anderer Gewerbe zu halten, sowohl mit den eigenen als auch mit fremden Erzeugnissen seiner Erwerbsbranche Handel zu treiben, innerhalb der Gemeinde seines Standortes mehrere Werkstätten und Verkaufslokale zu halten, sowie auch ausserhalb der betreffenden Gemeinde von Erwerbsleuten der gleichen Branche seine Erzeugnisse anbieten zu lassen und von diesen Bestellungen entgegenzunehmen (§§ 43-46). Einzelne andere Beschränkungen, die im Sinne des öffentlichen Interesses gemacht werden, kommen hier für uns nicht in Betracht.

Auch juristischen (hier genannt moralischen) Personen ist der Gewerbebetrieb unter denselben Bedingungen wie einzelnen Personen gestattet, doch sind sie verpflichtet, einen den allgemeinen Voraussetzungen entsprechenden Geschäftsführer als Stellvertreter zu bestellen (§5).

-----000000-----

IV. Reaktion: Die Gewerbebewegung bis zum Jahre 1883.

Diese kurze Betrachtung der 1859-er G.O. lässt uns erkennen, dass die darin getroffenen Bestimmungen jedenfalls den idealen der Handwerker vollkommen entgegengesetzt waren und kehren wir nun wieder zu deren Stellungnahme sowie zur Untersuchung des weiteren Schicksales des Befähigungsnachweises zurück.

(Die hier einsetzende neue Etappe der Handwerkerbewegung im deutschen Reiche und in Ostr. verläuft nicht mehr in der gleichen Abhängigkeit, wie dies in der 1848-er Revolution der Fall war, auf welche Tatsache ich noch später zu sprechen kommen werde.)

Die erste Aufnahme, welche die östr. G. O. fand, war im allgemeinen eine wider alles Erwarten günstige.⁺⁾ Folgten doch hauptsächlich infolge des Ausbaues der Eisenbahnen eine Reihe von Jahren, wirtschaftlichen Aufschwunges, in welchen auch der Kleingewerbetreibende vollauf zu tun hatte, sodass er in der That keinen Grund zu haben schien, gegen die Gewerbefreiheit zu protestieren. Deshalb war es auch der liberalen Partei, welche mit Eifer an der Beseitigung der letzten unftmässigen Schranke, der Zwangsinungen arbeitete, gelungen, für diesen ihren Plan eine beträchtliche Anzahl Gewerbetreibender zu gewinnen, so dass ein diesbezüglich am 27. VI. 1861 im Abg. Hause gewellter Antrag durchgedrungen wäre, wäre nicht der vorzeitige Schluss der Tagung hindernd dazwischengetreten. Auch hatte das Abg. Haus in der Sitzung vom 12. November 1861 den Beschluss gefasst, die Bestimmungen der G. O. über die zwangsweise Bildung von Genossenschaften einer Revision zu unterziehen und hatte in der Sitzung vom 20. III. 1862 bereits einen Gesetzentwurf angenommen, der einschneidende Abänderungen der entsprechenden Paragrafen der G. O. vorsah.⁺⁺⁾

Diese Stimmung im Parlamente ging an der Regierung nicht spurlos vorüber und veranstaltete diese, hauptsächlich um in künftigen derartigen Fällen im voraus sich einer bestimmten Stellungnahme sicher zu sein, in den Jahren 1862 und 1865 Enqueten, über deren Ergebnis jedoch nichts bekannt wurde. Da in den nächstfolgenden Jahren keine Wiederholung des früheren Antrages stattfand, sah sich auch die Regierung nicht veranlasst, sua sponte in die gewerberechtlichen Verhältnisse einzugreifen.

In diesen Beharrungszustand brachte die junge Arbeiterbewegung des Jahres 1869/70 reges Leben, es begann eine mehr als 10-jährige Periode unentschiedenen Kampfes, in welcher es sich widersprechende Gesetzentwürfe, Enqueten, Regierungsvorlagen u. dgl. m. in grosser Menge schneite, bis endlich das Gesetz vom 15. März 1883 einen wenigstens vorläufig unerwarteten Abschluss brachte.

+) Kulisch S. 132, Wäntig S. 72, Stieda S. 69, S. Mayer S. 7 1. Sess. 1861)
++) Antrag Skene, btr. die Aufhebung d. Inungszwanges (Sten. Prot. d. A. Hs.)
+++ vgl. No. 253 d. Beil. 9. Sess. Motivenbericht

Der Arbeiterbewegung folgend hatte 1872 eine Handwerkerbewegung eingesetzt,⁺⁾ welche einen Ausfluss der lange zurückgedämmten und durch die wenigen Jahre der Hochkonjunktur nicht in die Erscheinung getretenen Unzufriedenheit der Kleingewerbetreibenden darstellt, nun aber durch die tatsächlich krass zutage tretende elende Lage des Kleingewerbes eines in ihrem Interesse gelegenen Abschlusses bedurfte, wollte man nicht den Gewerbestand verproletarisieren und in der grossen Masse der Arbeiter aufgehen lassen. Die Arbeiter selbst wandten sich an die Wiener Handelskammer um Unterstützung und so veranstaltete diese in den Jahren 1873/74 eine umfassende Enquete,⁺⁺⁾ deren Erfolge höchst interessant waren. Der Grossteil der Kleingewerbetreibenden gab in dumpfer Resignation zu, dass nicht der Befähigungsnachweis und andere gesetzliche Zwangsmittel eine Besserung herbeiführen könnten, wo doch so viele Handwerke durch neuen chemischen und technischen Erfindungen, welche ein viel billigere und zum Teil auch bessere Produktion ermöglichen, illusorisch gemacht seien. Mit wenigen Ausnahmen, welche gegen die Gewerbefreiheit Anklage erhoben, wurde jedoch das Hauptgewicht auf die Notwendigkeit der Förderung eines entsprechenden gewerblich-technischen Unterrichtes in Fachschulen u.dgl.m. gelegt.⁺⁺⁺⁾

In einer äusserst misslichen Lage befand sich nun die Regierung, stand sie doch nunmehr vor der Lösung einer umfassenden wirtschafts- und sozialpolitischen Frage: Hier die Arbeiter, Verkürzung der Arbeitszeit u.dgl. fordernd, dort die Grossindustrie, repräsentiert durch die liberale Bourgeoisie, welche gegen jeden Eingriff in die freie Gestaltung des Arbeitsvertrages wettete, - und in der Mitte der Gewerbestand, der in der Grossindustrie zwar seinen ärgsten Feind erkannte und daher gegen diese Stellung nehmen musste, andererseits sich durch seine eigene Unternehmertätigkeit vom Arbeiter soweit unterschied, dass er auch mit diesem nicht gemeinsame Sache machen konnte, - mit einem Wort ein Mittelglied, das die krassen Gegensätze zwischen hier und dort in gewissem Sinne abstufen konnte.

+) Wäntig S. 73

++) Stieda S. 67

+++) vgl. die nähere Wiedergabe einzelnen Gutachten bei Meyer S. 9

Es erscheint jedenfalls etwas verwunderlich, dass sich die Regierung vorerst auf die Seite der Arbeiter stellte und die Forderungen des Kleingewerbes vollkommen unberücksichtigt liess. Dies zeigt der Entwurf einer neuen G.O. aus dem Jahre 1874, der aber ebensowenig zur Beratung kam, wie die 3 Jahre später vom Handelsminister Clumetzky entworfene Gewerbe-^{+) Ordng.}, deren Zustandekommen hauptsächlich den zahlreichen Petitionen von Seite der Grossindustriellen und Kaufleute, eines Beschlusses des östrr. Handelskammertages sowie einer analogen Eingabe des nied.östrr. Gewerbevereines zuzuschreiben ist. Wiederum war es die Schliessung der Session, welche die Einbringung des Entwurfes zur verfassungsmässigen Behandlung im Reichsrate verhinderte. Wahrscheinlich wäre aber dieser auch im anderen Falle in seiner freiheitlichen Fassung nicht mehr durchgedrungen, denn schon machte sich in den breiten Massen ein Widerwille gegen die Folgen des Liberalismus und alle von ihm begünstigten Personen geltend, es begann eine „Empörung aller derer, welche dabei zu kurz gekommen waren oder doch für ihren Besitzstand zu fürchten zu müssen glaubten“.⁺⁺⁾

Die erste grössere Versammlung, welche die Forderung nach Einführung des Befähigungsnachweises aufstellte, war der am 28. und 29. Sept. 1877 in Prag stattgehabte Gewerbetag, welcher den Gesetzentwurf des Jahres 1877 begutachten sollte. Hier wurde u. a. folgende Resolution gefasst: „Niemand soll ein Gewerbe früher betreiben dürfen, bevor er den Gewerbeschein dazu erhalten hat. Zur Erlangung desselben ist im allgemeinen die ordentliche Anmeldung bei der kompetenden Gewerbebehörde erforderlich, bei welcher jedoch derjenige, der ein handwerksmässig betriebenes Gewerbe anmelden will, den Nachweis zu liefern hat, dass er es ordnungsmässig erlernt und sich in demselben durch mindestens 3 Jahre verwendet hat. Welche Gewerbe in die Kategorie der Handwerke fallen, ist im Wege der Landesgesetzgebung festzustellen.“⁺⁺⁾ Die zweite wichtige Forderung war der Ausbau der Zwangs-genossenschaften, was hier nur nebenbei erwähnt werden soll.

Diese Prager Resolution fand in weiten ^{Handwerker-} Kreisen freudige Aufnahme, Befähigungsnachweis und Zwangsinnung wurden als Hauptforderungen der weiteren Handwerkerbewegung beibehalten, so in

+) Kalisch S. 139, Wäntig S 100

der am 23. Nov. 1879 in Brünn tagenden Massenversammlung Mähr. Gewerbetreibender, insbes. in dem Ersten Allg. Östrr. Gewerbetage vom 13.-15. Nov. 1881.

In der hier gefassten Resolution heisst es u. a.: „In Zukunft soll von jederman, welcher ein handwerksmässiges Gewerbe betreiben will, der Befähigungsnachweis, d. h. der Nachweis der Erlernung und mehrjährigen praktischen Verwendung erbracht werden.“

Seit dem Jahre 1877 hatte die Handwerkerbewegung sogar auf die Landtage übergreifen, welche zwar keine positiven Erfolge erzielten, jedoch durch Enqueten, Resolutionen und Debatten das Interesse für die Frage bedeutend hoben. Und nicht ungehört sollten diese Forderungen zum zweitenmale verhallen. Hatte sich doch, gestützt durch ^{die nach} dem Börsensturz des Jahres 1873 wieder zu Macht gelangende Kirche eine feudal-chrikerale Partei gebildet, die sich zum Programm gemacht hatte, im katholischen Geiste sozial-reformatorisch zu wirken und die ganze Staatsverfassung einer Umänderung nach autonomer Ordnung der einzelnen Interessentengruppen unter einer ausgleichenden christlichen Staatsgewalt zu unterziehen. Zwar hatte die Handwerkerpartei noch nicht ganz mit dem Liberalismus gebrochen, indem sie in die Sphäre der Grossindustrie noch nicht eingreifen wagte, doch fand sie sich in dem Punkte der Forderung nach autoritativem Eingriffe der Staatsgewalt in die Wirtschaftsverhältnisse und bezüglich der legislatorischen Anerkennung der Autonomie der Genossenschaften mit jener politischen Partei und gerade dieses Moment war ihr günstig, denn nur durch jenen doppelten Kampf gegen die Folgen der liberalen Ära konnte sich eine konservative Mehrheit bei den Neuwahlen zum Abg. Hause im Jahre 189 durchsetzen, ³ ⁴⁾ konnte eine Abänderung der Gew. Ordng. im beschränkenden Sinne vorgenommen werden. Es verlangten eben die Lücken, welche beim Erlass der U. O. im Jahre 1859 offen gelassen worden waren, der Umstand, dass an die Stelle der schützenden Zunftseinrichtungen gar nichts Positives für den Handwerker geschaffen wurde, darnach, in einer den gegenwertigen Verhältnissen angemessenen Weise ausgefüllt zu werden und es begann mit jenen Jahren die Regierungspolitik der all-

+) Kulisch S. 140

++) No. 1 d. Beit. zu den sten. prot. d. A. Hs. 9. Bess-

mählichen Konzessionen an den Gewerbestand, die in der Einführung des obligatorischen Befähigungsnachweises durch die Gew. Novelle vom Jahre 1877 gipfelt.

Die Bedrängnis des Kleingewerbestandes war nur ein allzu offenes Geheimnis, als dass sich die Regierung nun hätte wieder einer positiven Lösung dieser kritischen Frage entziehen können, ^{umsomehr} als die Notwendigkeit einer Reform sogar die Thronrede zur Eröffnung des Reichsrates vom 8. Okt. 1879 anerkannte! ¹⁾ „Die Revision der Gewerbe-gesetze mit Beachtung der seit Erlassung der U. U. gewonnenen Erfahrungen bezweckt die Förderung der gewerblichen Interessen insbes. durch Kräftigung des Kleingewerbes und zeitgemässe Regelung der Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Hilfsarbeiter.“

Wenige Wochen nachher, am 20. Nov. 1879 folgte im Abg. Hause ein Regierungsentwurf betr. die Abänderung und Ergänzung der G. O. ²⁾ Dieser Entwurf erstreckte sich aber nur auf einzelne Teile der G. O. u. zw. betraf er das gewerbliche Hilfspersonale, die Gewerbe-Inspektoren und die gewerbl. Hilfskassen. Die Regierung begründete dieses ihr Vorgehen damit, dass sie es als zweckmässiger und besser im Interesse der Sache getan erachte, nur die einer Revision am meisten bedürftigen Teile der G. O. möglichst bald bis zur Gesetzeskraft durchzubringen, da eine Revision der ganzen U. U. jedenfalls eine bedeutende Verzögerung herbeiführen könnte. Jedoch sollte in der successive vorzunehmenden Reform kein Stillstand eintreten.

Mit dieser Argumentation konnte aber die Regierung keinen Beifall finden, sogar der vom Abg. Hause zur Beratung der Vorlage eingesetzte Ausschuss empfahl es, wegen eines besseren Zusammenhanges die G. O. in ihrer Gesamtheit einer Umänderung zu unterwerfen. Dazu kam eine in demselben Sinne gehaltene Reihe von Petitionen an den Reichsrat und als am 5. 11. 1880 der Abg. L ö b l i c h ³⁾ samt Genossen den Antrag auf Reformierung der ganzen G. O. stellte, wurde der Regierungsentwurf endgiltig fallen gelassen und durch die Vorlage eines neuen Entwurfes vom 16. XII. 1880, die gesamte G. O. betreffend ersetzt. ⁴⁾

1) Nr. 1 d. Beil. zu den sten. Prot. d. Abg. Hauses 9. Sess.

2) sten. Prot. d. Abg. Hs. 9. Sess. S. 365 n. Nr. 63 d. Beil.

3) " " " " " " " " 124 " "

4) " " " " " " " " 253 " "

Dieser Entwurf lenkte zwar schon etwas ein zugunsten der Gewerbetreibenden, indem für einige konzessionierte Gewerbe ein erhöhter fachlicher und persönlicher Befähigungsnachweis gefordert war, im allgemeinen vertrat die Regierung aber noch immer die Ansicht, dass die „Hebung des gewerblichen Lebens zunächst aus der Organisierung der gewerblichen Verbände sich entwickeln werde“. Dort sollen durch Regelung des Lehrlingswesens, durch fachliche Ausbildung der Lehrlinge die Elemente zu einem intelligenten Gewerbebestande herangezogen und überhaupt durch diese ernöthigende Tätigkeit der Genossenschaften weitere Reformen im Gewerbeleben vorbereitet werden. Auf diese Weise würde sich auch die vielumstrittene Frage des Befähigungsnachweises klären.

Der Entwurf wurde dem Gewerbe-Ausschusse überwiesen und zogen sich die Verhandlungen über ein Jahr hin. Als in den Monaten März und April des Jahres 1881 die Wiener Handels- und Gewerkekammer eine Enquete veranstaltete, war zwar die geringere Anzahl der Gewerbeinhaber, jedoch geschlossen die Gehilfen- und Arbeiterschaft gegen den Befähigungsnachweis, ebenso die Kammer selbst. Und als im selben Jahre das Subkomitee des Gewerbe-Ausschusses eine Expertise über die Art der Erbringung des Befähigungsnachweises abhielt, sprach sich die überwiegende Mehrheit der Experten gegen die Einführung des B.N. als eines wirkungslosen, schädlichen und undurchführbaren Institutes aus, „Dennoch neigte der Ausschuss mehr der reaktionären Strömung zu und gelangte die Regierung, nachdem sie vorner bloss eine zuwartende Stellung eingenommen hatte, auf einmal zu der Überzeugung, dass die von den Gewerbetreibenden kundgemachten Wünsche sehr beachtenswert seien und dem früheren Regierungsentwurfe gegenüber weitere Einschränkungen notwendig machten. Nicht ohne Einfluss wird der 3. Gewerbetag gewesen sein, auf welchem sich zum Unterschiede vom ersten und zweiten eine radikal-zünftlerische Strömung geltend ~~machte~~ gemacht hatte.“¹⁾

Somit war die Koalition von Gewerbeausschuss und Regierung hergestellt und wiewohl hemit das Schicksal der Gewerbe reform schon beschlossen war, entspannen sich in- und ausserhalb des Parlaments insbes. in der Presse die heftigsten Kämpfe zwischen den freiheitlichen und den reaktionären Prinzipien. Doch kam im letzten

1) A. Schmitt 2. 385

Momente noch die entscheidende und ausschlaggebende Hilfe durch das Gesetz vom 11. Okt. 1882, welches, von der konservativen deutschen Majorität durchgesetzt, das Wahlrecht für die Reichsvertretung auf breitere Grundlage stellte (Zensus 5 fl Staatssteuer im Jahre), wodurch der Gewerbetreibende zu einem politischen Machtelement wurde, nunmehr umworben von Majorität und Minorität. Das war die Leuchte, die auch den Liberalen in plötzlicher Schwenkung den Weg zu Befähigungsnachweis und Zwangsinnung wies.¹⁾ So konnte der am 24. V. 1882 dem Abg. Hause vorgelegte Gesetzentwurf²⁾ des Gewerbeausschusses, nach Vornahme weniger Abänderungen als neue, reaktionäre Gewerbenovelle am 15. März 1883 Gesetz werden.³⁾ Denn auch im Herren-Hause wurde der Vorlage wenig Widerstand bereitet. Am 19. XII. 1882⁴⁾ war der Entwurf im H. Hs. eingelaufen und wurde mit der Durcharbeitung desselben eine Kommission betraut, welche am 22. XII. ihre Tätigkeit begann. Abgesehen von einigen mehr oder minder wichtigen textlichen Änderungen schloss sich die Kommission vollinhaltlich dem Entwürfe an. In ihrem Bericht vom 22. I. 1883 an das H. Hs. wird ausdrücklich betont, dass über die Dringlichkeit der Reform gar keine Zweifel bestanden hätten und dass man zur Erkenntnis gelangt sei, dass bei der Unzulänglichkeit einer Selbsthilfe die an die Legislative gerichteten zahlreichen Postulate berücksichtigt werden müssten. Mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Reform und darauf, dass das Gesetz erst 6 Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit treten sollte, hatte man nur solche Änderungen vorgenommen, welche keine weiteren Verzögerungen in der Aktion erwarten liessen. Der Standpunkt des Ausschusses drückt sich in seinen folgenden Worten kurz aus: „Es gilt, die Anarchie, die im gewerblichen Leben eingerissen hat, durch eine geordnete Freiheit (!) der Bewegung zu ersetzen, denn die Bahn ist für loyale Konkurrenz ins solange nicht frei als Leichtfertigkeit, Unfähigkeit und unredliches Verhalten sich unter dem Deckmantel der Legalität des Marktes bemächtigen können.“ Als der Entwurf im Herrenhause selbst zur Debatte kam, da waren es

1) Vgl. dazu Popper S. 405

2) Nr 580 d. Beil. 9. Sess.

3) In Kraft getreten 6 Monate nach d. Minutenschrift d. i. am 29. IX. 1883

4) Nr 277 d. Beil. 9. Sess. Bericht d. Gew. Ges. Kommission d. Herren-Hauses über den

nur wenige Stimmen, die auf die Mängel desselben hinzuweisen wagten. Die Mehrheit wünschte die Durchführung des Gesetzes und stand auf Seite des Generalberichterstatters, der seine Ausführungen mit dem Wunsche schloss, die Regierung möge das ergiebige Feld, das sie nunmehr eröffnet habe, unbeirrt fortkultivieren.

Dass dieser Wunsch tatsächlich in Erfüllung gegangen ist, werden wir aus der später folgenden Darstellung entnehmen.

Das Gesetz betrifft nicht die ganze G.O., sondern hatte es der Gewerbe-Ausschuss plötzlich nach den langwierigen Verhandlungen für gut befunden, nur einzelne Teile derselben einer Revision zu unterziehen, d. i. das I. II. III. IV. und VII. Hauptstück der G.O. vom 20. Dez. 1859. Ausserdem traten der § 102, soferne durch denselben eine Genossenschaftsgerichtsbarkeit eingeführt wurde, sowie alle übrigen Bestimmungen der G.O. insoferne ausser Kraft, als sie Gegenstände des geg. enwärtigen Rechtes betrafen und hierüber abweichende Bestimmungen enthielten.

----- 0000000 -----

V. Die erste Gewerbe-Novelle.

Diese Gewerbe-Novelle bringt eine entscheidende Wendyung in der östtr. Gewerbepolitik zum Ausdrucke, durch welche, den Wünschen der Gewerbetreibenden Rechnung tragend, längst fallen gelassene Zunfteinrichtungen zu neuem Leben erstanden.

Aus der Zweiteilung der Gewerbe vom Jahre 1859 wurde plötzlich eine Drei-Teilung gemacht (§1): Zwischen die freien und konzessionierten Gewerbe schiebt sich eine 3. Gruppe ein, die sog. handwerksmässigen Gewerbe, als welche gemäss § 1 der Gew. Nov. jene Gewerbe anzusehen sind, bei denen es sich um Fertigkeiten handelt, welche die Ausbildung im Gewerbe und eine längere Verwendung in demselben erfordern und für welche diese Ausbildung in der Regel hinreicht. Die Bezeichnung dieser handwerksmässigen Gewerbe steht bis zur legislativen Feststellung dem Ministerium im Verordnungswege zu, wobei sich der Minister an die oben bezeichneten Richtlinien zu halten hat.

Es ist dies keine kleine Aufgabe, welche der Regierung zugewiesen war, umsomehr, als sie mit einer zweiten, nach viel schwierigeren vielleicht überhaupt undurchführbaren verbunden war, nämlich derjenigen, eine allgemein gültige Trennungslinie zwischen Kleinbetrieb und Fabrik zu zeichnen. (Es folgte am 17. September 1883 R.G.Bl. 148 eine derartige Verordnung des H. Min., welche aber teilweise ergänzt und abgeändert wurde durch die V. d. H. Min. im Einv. m. d. Min. d. Inn. v. 30. VI. 1884, R.G.Bl. 110, welche letztere 47 Gewerbe als handwerksmässige aufzählt, deren Zahl im Laufe der folgenden Jahre noch eine Erweiterung erfuhr.)

Handelsgewerbe ~~im~~ engeren Sinne und fabrikmässig betriebene Unternehmungen sind von der Einreihung unter die handwerksmässigen Gewerbe ausgenommen, die gesamte Hausindustrie fällt überhaupt nicht in den Geltungsbereich der G.O., welche Bestimmung, wie wir noch später sehen werden, einen starken Dorn im Auge der Kleingewerbetreibenden bildete, und setzten diese, einmal gestärkt durch das Nachgeben der Regierung im Jahre 1883 in den folgenden Jahren alle ihre Kraft zu Beschränkungen auf diesem Gebiet ein; ob mit oder ohne Erfolg, das soll die spätere Darstellung zeigen.

Die Befugnis zur Ausübung der handwerksmässigen Gewerbe wird, wie bei den freien Gewerben, durch die blosse Anmeldung der Partei bei der Behörde rechtskräftig. Jedoch unterscheiden sich die Anmeldungen dieser beiden Gruppen von Gewerben dadurch, dass diejenige der Bewerber freier Gewerbe bloss Name, Alter, Wohnort, Staatszugehörigkeit des Unternehmers, die gewählte Beschäftigung und den Standort der Ausübung zu beinhalten hat, worauf, falls nicht die in der G.O. allgemein aufgezählten kriminellen Ausschlussgründe vorliegen (§ 5 u. 6) oder die vorzeitige Grossjährigkeitserklärung eines minderjährigen Bewerbers nicht stattfindet (§ 2) von der Gewerbebehörde als Legitimation zur berechtigten Ausübung des Gewerbes ein sog. Gewerbeschein ausgehändigt wird, während die Bewerber handwerksmässiger Gewerbe ausserdem noch den Nachweis der Befähigung durch das Lehrzeugnis und ein Arbeitszeugnis über eine mehrjährige Verwendung als Gehilfe in demselben Gewerbe oder einem dem Gewerbe analogem Fabriksbetriebe zu erbringen haben (§ 14 Abs. 1).

Die auf die Lehr- und Gehilfenzeit bezügliche Anzahl von Jahren wäre im Verordnungswege durch den Handelsminister im Einver. mit dem Min. d. Inn. nach Anhörung der Handels- u. Gewerbevereine und der betreffenden Genossenschaften festzusetzen, was durch die Verordnung d. H. Min. v. 17. IX. 1885 (R. G. Bl. 149) geschah. Hier wird eine höchstens 6-jährige Verwendungszeit festgesetzt u. zw. entfallen auf die Gehilfenzeit 2 Jahre und auf die Lehrzeit 2 - 4 Jahre, innerhalb welcher Grenzen es den Genossenschaften freisteht, die Lehrdauer zu bestimmen, welche Beschlüsse dann in die Statuten der betreffenden Genossenschaft aufzunehmen sind.

Aus dem Gesagten geht hervor, dass es sich in dieser Gewerbe-
novelle lediglich um den Nachweis einer bestimmten Verwendungsdauer im Gewerbe und nicht um einen eigentlichen Befähigungsnachweis handelt, denn dieser würde eine mit gutem Erfolge abgelegte, objektiv vorgenommene Prüfung am Ende der Verwendungsperioden oder wenigstens einer derselben voraussetzen, da nur auf diesem Wege eventuell eine tatsächliche technische Befähigung nachgewiesen werden könnte. Dazu in einem gewissen Widerspruche steht der Abs. 4 desselben Paragraphen, welcher besagt, dass an Stelle dieses Nachweises ein Zeugnis über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer gewerblichen Unterrichtsanstalt, wie Fachschule, Lehrwerkstätte und Werkmeisterschule einer höheren Gewerbeschule treten kann, vorausgesetzt, dass hier eine praktische Unterweisung und fachgemäße Ausbildung in dem betreffenden Gewerbe erfolgt.

Es ist nicht einzusehen, warum nicht auch eine mit ungenügendem Erfolge absolvierte derartige Unterrichtsanstalt eine praktische Unterweisung bei einem Meister ersetzen sollte, welche doch als solche nicht die geringste Gewähr für ein tatsächliches Erlernen des betreffenden Gewerbes bietet, umso mehr, als der zweckwidrigen Verwendung der Lehrlinge in der damaligen Zeit noch gar keine wirksamen Schranken entgegengesetzt waren und in gewissem Sinne überhaupt nie vollkommen entgegengesetzt werden können. Der zweite Teil unserer Abhandlung wird sich mit dieser Frage noch eingehender zu befassen haben. Jedenfalls kann an dieser Stelle schon betont werden, dass der Zweck der Gew. Novelle, die Lage der Kleingewerbetreibenden zu ver-

Die Bestimmung d. betr. Unterrichtsanstalten sowie der Schule, f. welche die Feingewerbe d. geschätzten Anstalten des Lehr- u. Arbeitszeugnis ersetzen können, steht gemäß § 14 Abs. 5 durch Verordnung, dem Handelsmin. im Einver. m. d. Min. f. Mittel u. Inn. zu. Dies geschah zuerst f. 12 Schulen durch die Anordn. v. 17. 9. 1883 R. G. Bl. 150 welche w. b. v. gemäß den vorerwähnten in händigen Bestimmung f. 12 Schulen eine Reihe von Bestimmungen in d. folgend. Schullehr. abgeändert u. ergänzt wurde.

bessern, sowie den ganzen Handwerkerstand zu heben und vor Proletarisierung zu schützen, durch derartige Massnahmen wohl nicht seiner Erfüllung zugeführt wird. Viel eher wird man bei genauerem Studium der Gewerbenovelle stark versucht, zu vermuten, dass die Motive in erster Linie nicht wirtschaftspolitische sondern rein politische waren, dass es sich mehr darum handelte, den Handwerkerkreisen gegenüber ein gewisses Entgegenkommen zu zeigen, als tatsächlich durch ernste wirtschafts- und sozialpolitische Reformen eine für sie günstige Umgestaltung herbeizuführen. Ist doch dies schon deshalb mit Hilfe der Novelle nicht möglich, da ja fabrikmässige Gewerbebetriebe, wie bereits erwähnt, durch sie nicht betroffen werden und ein kapitalkräftiger Unternehmer immer den Handwerksbetrieb erreichen kann, wenn er nur einen entsprechenden Geschäftsführer aufstellt oder vorschickt (§55). Dergleichen ist es juristischen Personen gestattet, bei Stellung eines geeigneten Stellvertreters oder Pächters jedes Gewerbe zu betreiben (§3).

Um die krassesten Folgen, welche sich aus der Forderung des Verwendungsnachweises ergeben, etwas zu mildern, sieht die Gewerbenovelle die Möglichkeit der Dispenserteilung vor, dies jedoch auch nur für „besonders berücksichtigungswürdige Fälle“. Die politische Landesbehörde ist nach Einvernahme der Genossenschaften, denen jedoch kein Rekursrecht ¹⁾ steht, oder, falls eine solche für das in Frage kommende Gewerbe nicht existiert, der Handels- und Gewerbekammer kompetent, von der Beibringung des Befähigungsnachweises zu dispensieren und empfiehlt der Min. Erl. v. 16. Sept. 1885 (L. 26701) von diesem Rechte möglichst dann Gebrauch zu machen, wenn die Geschäftskonjunktur den Übertritt zu einem anderen Gewerbe wünschenswert erscheinen lässt oder wenn durch schwierige sonstige Erwerbsverhältnisse das Verlangen eines Gewerbetreibenden nach gleichzeitigem Betriebe mehrerer Gewerbe gerechtfertigt erscheint. In den genannten Fällen soll diese Ausnahme auch jene Gewerbetreibenden treffen, welche, da sie vor Erlass

¹⁾ Erl. d. Min. d. Inn. v. 14. IV. 1885, Z. 1945.

der Gewerbenovelle vom 15.11.1883 den Gewerbeschein für ein jetzt als handwerksmassig bezeichnetes Gewerbe erhalten, überhaupt für kein Gewerbe den Befähigungsnachweis erbracht haben oder zu erbringen in der Lage sind. (Min. Erl. v. 10. Sept. 1885, 4.26701). Von dem Grundsatz, dass die Dispenserteilungen im freien Ermessen der Gewerbebehörde liegen, wird für den Fall eine Ausnahme gemacht, wenn die Zahl der im Gewerbebetriebe oder in einem analogen Fabriksbetriebe zugebrachten Gehilfenjahre der für das betreffende Gewerbe vorgeschriebenen gesamten Verwendungszeit gleichkommt. Hier muss die Dispens auf jedenfall erteilt werden (Min. Erl. wie oben). Handelt es sich um ein „gemeiniglich von Frauen betriebenes Gewerbe“ wie z.B. die Damenschneiderei, so bleibt es der freien Würdigung der Gewerbebehörde überlassen, den Befähigungsnachweis auch auf andere Weise als durch Lehr- und Gehilfenzeugnis als erbracht anzuerkennen, wie z.B. durch den Nachweis der häuslichen Tätigkeit innerhalb der Familie, entsprechende hausindustrielle Tätigkeit oder der in einer Frauenschule erworbenen Kenntnisse u.dgl.m.

Bisher habe ich nur die handwerksmassigen Gewerbe genannt, welche der Forderung des Befähigungsnachweises unterworfen sind, es können jedoch für diese Zwangsbestimmung auch eine Reihe konzessionierter Gewerbe in Betracht, analog den Bestimmungen der früheren G.O., jedoch wird hier nicht unbedingt eine 2-4 jähr. Verwendung als Lehrling und 2-jähr. Verwendung als Gehilfe gefordert, sondern handelt es sich diesbezüglich meist um die Rezeption der schon früher getroffenen und allgemeiner gehaltenen Bestimmungen: Erfordernis einer entsprechenden allgemeinen Bildung, mehrjährige Verwendung, genügende fachliche Ausbildung u.s.w.. An der Liste dieser Gewerbe wurden in den folgenden Jahren noch einige Ergänzungen vorgenommen.¹⁾

Hiermit hoffe ich, die Stellung des Befähigungsnachweises in dieser Gewerbenovelle erschöpfend geklärt zu haben und seien nur noch zwei grosse Mängel in der Novelle erwähnt, nämlich die, dass erstens keinerlei Übergangsbestimmungen getroffen sind und dass somit, nachdem das Gesetz gemäss Art. VI d. Kdm. Pat. keine rückwirkende Kraft hat, derjenige, welcher bis zum Tage der Wirksamkeit des Gesetzes

1) Verordnung v. 22. 10. 1912, mit welcher die Ausübung d. Luftschiffahrt an eine Konzess. gebunden wird.

ein Gewerbe anmeldete, dieses ohne weiteres betreiben konnte, während jene, welche nach diesem Zeitpunkte einen Gewerbebetrieb eröfnen wollten, den vollen Befähigungsnachweis zu erbringen hatten, es sei denn, dass die Gewerbebehörde vom Rechte der Dispenserteilung Gebrauch machte. Zweitens überlässt das Gesetz zu viel entscheidende Normierungen dem Verordnungswege, entzieht sich dadurch zwar einer mitunter recht schwierigen Aufgabe, arbeitet aber andererseits mit Begriffen, die überhaupt noch nicht festgelegt sind.

----- 0000000 -----

VI. Folgen der Gewerbe-Novelle; Bestrebungen zu Abänderungen.

Politische Kämpfe

P

Diese Gewerbenovelle teilte das Schicksal der G.O. des Jahres 1859, denn auch ihr folgte zuerst eine Zeit der Ruhe, - wenigstens in den Kreisen der Kleingewerbetreibenden. Ob die Zufriedenheit mit der neuen Einrichtung des Befähigungsnachweises eine tatsächliche war, oder ob sie dem andächtig hörenden Gewerbebestande bloss von den Parteileitern eingeredet wurde, darüber lässt sich heute von einem Aussenstehenden wohl kaum ein Urteil abgeben. Tatsache ist, dass man in einer Reihe von Genossenschaftstagen und anderen Versammlungen der Gewerbetreibenden den B.N. günstig beurteilte und hauptsächlich dagegen protestierte, dass er jedem Gewerbetreibenden das Recht einräumt, alle zur vollkommenen Herstellung seiner Erzeugnisse nötigen Arbeiten zu vereinigen und die hierzu erforderlichen Hilfsarbeiter auch anderer Gewerbe zu halten (§ 37), wodurch jeder leicht in die Lage versetzt wäre, verschiedene Gewerbe in seiner Hand zu vereinigen, während den zweiten Stein des Anstosses der § 38 bildete, wonach Handelstreibende die Möglichkeit haben, ein Handelsgewerbe ohne Beschränkung auf bestimmte Waren oder Warenkategorien anzumelden (sog. Gemischtwarenhandel). In diesem Sinne urteilte z.B. der Wiener Genossenschaftsverband, während die Wiener Schuhmachergenossenschaft in einem Schreiben an den Zentralvorstand des deutschen Schuhmacherverbandes die Einführung des Befähigungsnachweises geradezu als Rettung des Handwerkerstandes preist.¹⁾

¹⁾ Vgl. weitere Ausführungen bei Stieda S. 74/75.

Freilich handelte es sich in all diesen Fällen vielmehr um Behauptungen als um die Darlegung bewiesener Tatsachen.

Wenn wir jedoch von diesen einzelnen neutralen Urteilen über den Befähigungsnachweis absehen, war doch der Grossteil der irgend wie interessierten Kreise mit dem Gesetze vollkommen unzufrieden.

Dem einen wurde zu viel, dem anderen zu wenig Freiheit geboten und so begann eine neue Zeit der Kämpfe, in welcher wir aber nicht so sehr die "Handwerkerbewegung als solche, als vielmehr das Streben nach Verwirklichung politischer Parteiinteressen auf dem Umwege über den Gewerbestand verfolgen können.

Der grössere Teil des Kampfes spielte sich, wie gewöhnlich bei derartigen aktuellen Fragen, in der Tagespresse ab, weshalb es mit leider nicht möglich ist, auf alle pro und contra, die überhaupt in dieser Angelegenheit vorgebracht wurden, einzugehen.

Im Abg. Hause selbst gab diese Frage zu einer langen Reihe von Erörterungen und Debatten Anlass. Nehmen wir aber aus diesen vielen Worten die positiven Vorschläge heraus, so haben wir gleich viel weniger Materiale vor uns. Und gehen wir noch weiter, fassen wir die überhaupt durchführbaren Vorschläge zusammen, und wagen wir es noch, diejenigen herauszusuchen, welche aus dem ehrlichen und altruistischen Bestreben heraus gemacht wurden, dem Gewerbestande zu helfen, ohne dabei anderen Erwerbsgruppen zum Nachteile der ganzen Volkswirtschaft empfindlich zu schaden, so bleibt nur ein ganz kleines Häuflein übrig, so klein, dass es eben durch den ⁿ anderen grossen Teil überdeckt und gar nicht berücksichtigt wurde.

Der Kritiker ~~gab~~ gab es wie überall viele, aber solcher, welche Schlechtes niederreissend Neues aufzubauen imstande waren, nur wenige.

Dass die Gewerbenovelle die auf sie gerichteten Hoffnungen nicht erfüllte, dass sie nicht imstande war, die soziale Stellung der Handwerker zu heben, wurde nur zu bald in allen Kreisen, welche nicht schon von vornherein an ihrer Wirksamkeit gezweifelt hatten, erkannt. Während aber die Liberalen aus dieser Tatsache den Schluss zogen, dass, wenn schon diese geringe Beschränkung

der Freiheit in der Ausübung der Gewerbe keine günstigen Resultate zeige, dies ein Beweis sei, dass überhaupt jede Beschränkung schädlich sein müsse, behaupteten die Wortführer der klerikal-reaktionären Partei den kontradiktorischen Gegensatz, nämlich, dass die Unwirksamkeit dieser Normen, - ich beziehe mich in dem Gesagten natürlich nur auf den Befähigungsnachweis, - darauf zurückzuführen sei, dass sie in ihrer heutigen Form eben unzulänglich seien und sobald als möglich verschärft werden müssten.

Es dauerte auch kaum einige Jahre, als die Gewerbetreibenden durch die immer misslichere Lage ihres Geschäftsganges selbst daraufkamen, dass ihnen der Befähigungsnachweis so gut wie gar nicht genützt hatte und fehlte es nicht an Stimmen vernünftiger Leute unter ihnen, welche zugaben, dass in erster Linie die Hervorragenden chemischen und technischen Erfindungen der neuesten Zeit und auch die schlechte gewerbliche Ausbildung ~~des~~ am Niedergange des Kleingewerbes Schuld trügen, - die grosse Mehrheit hatte sich aber einmal in die Idee des Befähigungsnachweises verrannt, in dessen strengerer Handhabung und intensiverer Gestaltung sie noch immer ihr Lebenheil erblickte. Und der Parlamentarier scheute sich nicht, dieses Moment aufzugreifen, um sich so Liebling im grossen Kreise der Kleingewerbetreibenden zu machen. Oder sollte er überzeugt gewesen sein von der Nutzbarkeit dieser Institution?

Wollen wir es glauben! Es handelt sich um ja auch nicht darum, den Standpunkt einzelner Personen, wiewohl dieser letzten Endes das ausschlaggebende Moment war, zu dieser Sache zu kritisieren, sondern die Sache selbst.

Die Handwerkerbewegung, welche in den 30-er Jahren neu einsetzte, trug wesentlich andere Merkmale, als jene der früheren Zeit. Sie umfasste nicht mehr den ganzen Gewerbestand, ohne Unterschied der Nationalität, sondern beschränkte sich in der Hauptsache auf ~~die deutsche~~ ^{deutsche} Elemente; aber auch diese zeichneten sich geradezu aus durch ziemliche Interesselosigkeit an der Sache, indem die sich zum grössten Teile von jeder aktiven Beteiligung an der ganzen ^{Bewegung} Sache zurückzogen, so dass diese ihre Bedeutung nur der guten Organisation und der klugen Agitation sowie dem zähen Festhalten an alten Forderungen durch die wenigen Führer zu verdanken hat.

Demselben Umstande ist es zuzuschreiben, dass die Versammlungen und Kongresse verhältnismässig gut besucht waren, wogegen jedoch die Anforderungen auf kleine finanzielle Unterstützungen durch die Gewerbetreibenden und auf Einschränkung kleinlicher persönlicher Interessen vollkommen versagten.¹⁾

Durch all diese retardierenden Momente wurde schliesslich, wie wir früher schon betont haben, die Handwerkerbewegung zum Kampfplatze der politischen Parteien, - mit welchem Resultate, werden wir bald erfahren.

Aber nicht nur bezüglich ihrer Intensität, sondern auch in Bezug auf die Qualität ihrer Forderungen erscheint jene neue Handwerkerbewegung der früheren gegenüber in wesentlichen Punkten anders. Das Moment des Schutzes der Konsumenten, war geschwunden, nur mehr der kleingewerbliche Produzent sollte gegen die sog. „unlauteren Elemente“ im eigenen Gewerbe, zu verstehen sind darunter die ungelehrten Handwerker, sowie vor allem gegen die, in der Regel den Handwerkern zufallende Produkte erzeugende Grossindustrie durch Einführung des Befähigungsnachweises auch für jene geschützt und in seiner sozialen Stellung gehoben werden.

Mit den Handwerkern Hand in Hand ging der kleine Handelsmann, freilich nur so weit, als sich die Interessen der beiden nicht naturgemäss kreuzen mussten.

Und nun fragt sich noch, wie sich die Regierung all diesen Ereignissen gegenüber verhielt.

Von wenigen unwesentlichen Unterbrechungen abgesehen, hielt sie sich strenge an den Grundsatz des neutralen Vermittelns, versprach viel und hielt wenig, indem sie geschickt die Schliessung der Sessionen ausnützend, die parlamentarische Beratung fertigestellter Vorlagen ^{zu} verhindern wusste.

Ihr Programm entwickelten die Gewerbetreibenden im 4. Allg. Östrr. Gewerbetage im Jahre 1890, nachdem eine im Jahre 1889 an den Kaiser gerichtete und mit mehr als 100.000 Unterschriften versehene Petition erfolglos geblieben war. Dank der von den Arranguren dieses Gewerbetages getroffenen Vorkehrungen war jeder Widerspruch gegen den Willen der Mehrheit von vorneherein ausge-

1) Vgl. die Petitionskonten n. mit vielen Belegen versehenen diesbezüglichen Ausführungen bei Kuntze S. 164 ff.

schlossen¹⁾ und konnte somit die dortselbst gefasste Resolution zum „Programm des Gewerbestandes Osterreichs“ erhoben werden. Der erste Programmpunkt war natürlich die Ausdehnung des Befähigungsnachweises auf eine Reihe weiterer Gewerbe, darunter auch Gastwirte, Kaufleute und die bereits erwähnten Industrieunternehmen. Weiters sollten alle jene Teilarbeiten an einem Produkte, welche nicht ausschliesslich in das betreffende, das Fertigfabrikat herstellende Gewerbe fallen, von den diesbezüglichen anderen Gewerbetreibenden, welche hiefür den Befähigungsnachweis erbracht hatten, hergestellt werden. Beschränkungen der Hausindustrie, der Errichtung von Filialen und erweiterte Rechte der Genossenschaften sollten weitere Mittel zur Verhinderung der Konkurrenz sein.

Diese Programmpunkte fanden vollständige Aufnahme und wurden zum Teile noch ergänzt in dem viel geschmähten und viel bekannten Antrage des Prinzen Liechtenstein vom 28. April 1891.²⁾

Hatte eine Annäherung an die Feudalen schon zu Beginn der 80-er Jahre, wie früher dargelegt, stattgefunden, so datiert von diesem Zeitpunkte an überhaupt die Auflösung der Gewerbestartei in der christl.-sozialen Partei, deren damaliger Führer eben Prinz Liechtenstein war.

Der genannte Antrag erreicht jedenfalls den Gipfelpunkt zünftlerisch reaktionären Geistes und wird gewiss durch die Kühnheit seiner Forderungen einen gewissen Eindruck auf den Hörer bzw. Leser nicht verfehlen. Keine kürzere als eine 8-jähr. Verwendungszeit mit anschliessender Meisterprüfung soll zum Antritte handwerksmässiger³⁾ Gewerbe und jener fabriksmässigen Betriebe, welche handwerksmässige Erzeugnisse herstellen,⁴⁾ berechtigen.

War hiemit eine Spitze gegen die Grossindustrie gerichtet, so traf die zweite den Handel, umso beabsichtiger, als dieser ja bekanntermassen zum Grossteil in jüdischen Händen lag (und auch heute noch⁵⁾ liegt). Der Handel mit handwerksmässigen Erzeugnissen, deren Herstellung an Vorarbeiten gebunden ist, welche sich nach dem individuellen Bedürfnisse der Konsumenten richten, sowie das Massnehmen und die Vornahme von Reparaturen sollen dem Handwerke vor-

1) Kärntner §. 150, Anm. 3

2) Nr. 55 d. Ber. d. abg. d. 9. Sess.

behalten bleiben und sollen die Inhaber von Handelsgewerben nicht berechtigt sein, Artikel, mit welchen sie Handel treiben, roh oder halbfertig von einer Genossenschaft zu beziehen und von Mitgliedern einer anderen Genossenschaft anfertigen zu lassen.

Der dritte Pfeil jedoch, welchen der Antragsteller aus sandte, war nicht dem Handel und nicht der Grossindustrie bestimmt, sondern, und das ist bezeichnend für das mittelständisch-christl.-soziale Programm dieser Partei, - gegen den Kapitalismus selbst. Um zu verhindern, dass Kapitalbesitzer ohne entsprechende Vorbildung unter Vorschiebung eines als Stellvertreter bezeichneten gebildeten Arbeiters, diesen jedoch nur als Strohmann benützend, Unternehmertätigkeit auf handwerksmässigem Gebiete entfalten, wie es bisher in der Praxis in häufigen Fällen besonders durch Gesellschaften geschah, sollte nunmehr jeder Gesellschafter, natürlich immer nur, soweit es sich um die Erzeugung handwerksmässiger Produkte handelt, den Befähigungsnachweis erbringen (ad § 44). Damit wäre aber zugleich für einen besitzlosen gelernten Arbeiter jeder Weg zur Selbständigkeit abgeschnitten, was scheinbar nicht bedacht wurde.

Noch einem zweiten, in der Praxis oft vorkommenden Falle sollte ein Hindernis bereitet werden: Firmainhaber lassen sich öfters in den Betrieb unter dem Titel Lehrling einstellen und nach der bestimmten Lehrzeit sich durch den eigentlich von ihnen abhängigen Meister ein Lehrzeugnis ausstellen, um sodann, auch wenn sie das Gewerbe gar nicht wirklich erlernt hatten, den Betrieb selbständig fortsetzen zu können; nun sollte in Neuregelung des § 27 als Lehrling nur derjenige angesehen werden, der in einem Alter von nicht unter 14 Jahren und nicht über 18 Jahren bei einem Gewerbeinhaber zur praktischen Erlernung des Gewerbes in die Lehre tritt.

Eine Dispens von der Erbringung des Befähigungsnachweises erscheint für alle Fälle, auch bei Nachweis des Besuches einer entsprechenden Fachschule ausgeschlossen.

tatsächlich geklärt worden wäre.¹⁾

Bemerkenswert ist nur, dass hier bereits ernstlich die Frage gestellt wurde, ob der Befähigungsnachweis nicht durch Einführung der obligatorischen Meisterprüfung verschärft werden solle.

Trotz all der kostspieligen Vorarbeiten und trotz des Kabinettswechsels, auf welchen man grosse Hoffnungen gesetzt hatte, geschah aber nichts, obwohl zur gleichen Zeit auch die früher eingebrachten und hierauf in Vergessenheit geratenen Anträge wieder auflebten. In der Sitzung des Abg. Hauses vom 22.V.1894 erklärte zwar der damalige Minister d. Inn. auf eine Interpellation des Abg. Ebenhoch hin, dass die Regierung bereit sei, im Laufe des Herbstes die entsprechende Gesetzesvorlage einzubringen, soweit sie sich nach den Ergebnissen der vorjährigen Expertise als zweckmässig bewiesen habe, aber der Herbst kam und die Novelle blieb aus. Und auch der Gewerbe-Ausschuss schien es mit dieser Sache nicht sehr ernst zu nehmen, hatte er doch im ganzen Sessionsabschnitte 1893/4 nicht mehr als 2 Sitzungen diesbezüglich abgehalten.²⁾

Eine Änderung dieser „Verschleppungspolitik“ wie sie Häntig³⁾ nennt, trat erst ein mit einem abermaligen Kabinettswechsel, indem der Handelsminister wenige Monate nach seinem Amtsantritte dem Parlamente den Entwurf einer Gewerbe-Novelle, betreffend die Revision der gesamten G.O. ~~der Gew.~~ Ende des Jahres 1895 vorlegte.

Aber wie sah diese Novelle so ganz anders aus, als das Programm der Handwerker! Sprachen diese sich besonders in der Enquete für Erweiterung und Ergänzung des Befähigungsnachweises, die Ausdehnung desselben auf Fabriksbetriebe, Verlängerung der Lehrzeit bei Nichtbestehen der vorzunehmenden theoretischen und praktischen Gesellenprüfung, Verfertigung eines Meisterstückes u. dgl. m. aus, so erklärte die Regierung, nicht in der Lage zu sein, diesen Anträgen Rechnung tragen zu können und begründete diesen ihren Standpunkt durch nähere Stellungnahme zu den einzelnen wichtigeren Punkten in einer nicht immer ganz stichhaltigen Weise.⁴⁾

1) Häntig S. 211 f.

2) Interpellation Adamiak - sten. Prot. d. A. Hs. 9. Sess. S. 15747 f.

3) Briefe d. v. Ztg. „Innsbr. K. 1. V. 1893“ für Abänderung d. S. Badung.

4) Vgl. Häntig S. 214 ff.

Eine vollkommen unbegründete Behauptung war aber diese, dass es im Interesse des Gewerbestandes gelegen sei, bei der bisherigen Einrichtung des Befähigungsnachweises für handwerksmässige Gewerbe zu verbleiben, nachdem der gegenwärtige Befähigungsnachweis sich im allgemeinen als ausreichend bewiesen habe, erhebliche Vorteile biete und schliesslich auch gänzlich ungelernete Elemente vom Gewerbe fernhalte. Zwar machte die Regierung den Versuch, den Befähigungsnachweis für handwerksmässige Gewerbe intensiver zu gestalten, indem die (§3a d. Entw.) verlangte, dass eine offene Handelsgesellschaft, wenn sie ein an den Befähigungsnachweis gebundenes Gewerbe betreiben will, den Bef.N. für jeden zur Vertretung der Gesellschaft befugten, bzw. bei Kommanditgesellschaften für jeden persönlich haftenden Gesellschafter erbringe. Auch sollen Inhaber von Handelsgewerben im engeren Sinne (§1A1.3) die Herstellung oder Verarbeitung von handwerksmässigen Erzeugnissen nur dann betreiben, wenn sie den im § 14 gestellten Voraussetzungen entsprechen (§38). Besonderer Wert wird darauf gelegt, dass Lehrlinge, insofern sie den gewerblichen Fortbildungsschulunterricht noch nicht mit Erfolg absolviert haben, die allgemein-gewerblichen Fortbildungsschulen in der durch den bezüglichen Lehrplan vorgeschriebenen Weise regelmässig besuchen (§99b) und kann bei Vernachlässigung des Schulbesuches durch den Lehrling sowie bei Nichtbestehen der durch die betreffende Gemossenschaft vorgeschriebenen Lehrlingsprüfung eine Verlängerung der Lehrzeit im Höchstausmasse von einem Jahre für beide Fälle zusammen verlangt werden. Eine Neugestaltung zu ungunsten der Fachschulen (bzw. Lehrwerkstätten oder Werkmeisterschulen an höheren Gewerbeschulen) erhielt der § 14 Abs.4 der G.O., indem der mit Erfolg abgelegte Besuch einer derartigen Unterrichtsanstalt nicht mehr, wie bisher die volle Verwendungsdauer, sondern nur die Lehrzeit sowie die Gehilfenzeit bis zum Ausmasse von einem Jahre ersetzt, vorausgesetzt, dass in dieser Anstalt eine praktische Unterweisung in dem betreffenden Fache durch mindestens 4 Jahre oder falls

schon beim Eintritt in die Schule eine angemessene Praxis zur Bedingung gemacht wurde, durch mindestens 2 Jahre stattfindet.

In diesen wenigen Punkten trug die Regierung den Wünschen des Gewerbestandes Rechnung, zeigte aber für eine anderweitige Regelung der gewerblichen Verhältnisse und Hebung der sozialen Stellung des Kleingewerbes wenig Interesse; viel mehr lag ihr daran, Handel und Industrie durch möglichst freie Entwicklung zu fördern, was der Motivenbericht unverblümt ausspricht: Nachdem die Erfahrungen lehren, dass neben der kräftigsten Grossindustrie auch ein blühender Gewerbestand bestehen könne und dass sich diese beiden Gewerbearten vielfach ergänzen, konnte die Regierung keinesfalls den Befähigungsnachweis auch auf fabrikmässige Gewerbebetriebe ausdehnen. Abgesehen davon, dass die Bedingungen zum Antritte eines Gewerbes in den beiden Fällen vollkommen verschiedene seien, (hier Überwiegen des organisatorisch-kaufmännischen, - dort des manuellen Talentes) würde überdies eine derartige Beschränkung der Fabriken diese zum Schaden der ganzen Volkswirtschaft ins Ausland fliehen lassen.

Die gleiche Freiheit wie die Fabriken soll auch die Kaufleute, vielmehr die Händler treffen, deren „ungehinderter Kraftentfaltung“ nur beim Vorhandensein überwiegender öffentlicher Interessen Beschränkungen auferlegt werden wollten.

Das vielumstrittene „Massnahmen“ wird ihnen natürlich hier zuerkannt, ebenso wie das alleinige Verkaufsrecht der Handwerker mit ihren Erzeugnissen nunmehr vollkommen fallen gelassen wird.

Diese Regierungsvorlage hätte zweifellos den heftigsten Widerstand der Kleingewerbetreibenden und erbitterte Kämpfe im Parlamente zur Folge gehabt, - allein 355 Genossenschaften mit mehr als 45.000 Mitgliedern richteten sich mit einer Zuschrift an das Abg. Haus und baten, dem Entwurfe nicht beizutreten, - hätten nicht andere wichtigere Tatsachen die Reform der G. U. in den Hintergrund gedrängt.

So schlummerte die Regierungsvorlage im Schoße des Gewerbeausschusses, dem sie sogleich nach ihrer Vorlage überwiesen worden war,¹⁾ bald ein, während in den Mittelpunkt der politischen Diskussion die Reform des Wahlrechtes trat, welche die Verabschiedung des Gesetzentwurfes für diesen Sessionsabschnitt unmöglich machte.

Aber auch in den folgenden Sessionen war wenig Interesse für gewerbepolitische Erörterungen vorhanden, war doch fast die ganze Zeit erfüllt von nationalen Kämpfen in- und ausserhalb des Parlamentes; kaum dass einige Anträge eingebracht bzw. wiederholt wurden.²⁾ Diese aber betonten stets nachdrücklichst, dass eine weitere Ausdehnung des Befähigungsnachweises auf andere handwerksmässige Gewerbe, besonders aber auch auf das Handels-, Gast-, und Schankgewerbe von dringendster Notwendigkeit sei, da die Verarmung und Proletarisierung dieser Gewerbetreibenden durch die sich immer fühlbarer machende ungelernete und mit den unedelsten Mitteln arbeitende Konkurrenz anderenfalls eine nicht zu verhindernde Folgeerscheinung wäre.

Aber noch immer war die Regierung derartigen Forderungen gegenüber nicht zugänglich, sondern trat höchstens für gute Schulbildung und Selbsthilfe der Gewerbetreibenden ein.

In diesem Sinne ist auch die kaiserl. Thronrede anlässlich der feierlichen Eröffnung des Reichsrates vom 29. III. 1897 gehalten,³⁾ welche betont, dass „durch Hebung der fachlichen Tüchtigkeit, durch Förderung des Assoziationswesens und durch andere Vorkehrungen dem Gewerbebestand die ihm gebührende Stellung im Wandel des wirtschaftlichen Lebens erhalten und unter verständnisvoller Mitwirkung von seiner Seite“ verbessert werden soll. Unleugbar mehr Gewicht wird jedoch auch hier noch auf die Förderung der Industrie und der Landwirtschaft gelegt.

Der Februar desselben Jahres hatte eine Novelle zur G.O. gebracht, welche den Inhalt des Lehrvertrages näher darlegt, - der Lehrvertrag kann mündlich und schriftlich abgeschlossen werden, - das Verhältnis zwischen Meister und Lehrling sowie die Pflichten beider indes. in Bezug auf den Besuch der gewerblichen Fortbildungsschulen einer detaillierten Regelung

unterzieht und die Möglichkeit einer Verlängerung der Lehrzeit bzw. Entziehung des Rechtes zum Halten von Lehrlingen bei schuldhafter Vernachlässigung des gewerblichen Unterrichtes vorsieht. Ausserdem erfährt das Genossenschaftswesen einen wesentlichen Ausbau.

Dieses Gesetz war aber für lange Zeit das einzige, welches die Regierung dem Gewerbebestande präsentierte, trotzdem liess es dieser sich nicht verdriessen, auf seinen alten Forderungen zu beharren, welche sich auf den zahlreichen Gewerbetagen in einer reichen Zahl der im Abg. Hause eingebrachten Anträge kundtat. Und nicht zuletzt wagten sich Prinz Liechtenstein und Genossen mit ihrem ehemals verschollenen Antrage wieder hervor.²⁾

Mochte sich die Regierung für diese Session noch einer Abänderung der G. O. entziehen, so machte der noch grössere Ansturm der nächsten Jahre ein solches Vorgehen unmöglich.³⁾ Nicht nur die Handwerker, sondern auch die Vertreter der Gast- und Schankgewerbetreibenden fanden begeisterte Worte für den Ausbau des Befähigungsnachweises, indem sie allein durch gesetzlichen Schutz die Erhaltung bzw. Hebung ihrer sozialen Stellung für möglich hielten: „Der hochangesehene Handelsstand sei zur Ablagerungsstätte aller auf anderen Gebieten verkrachten Elemente geworden. Die abscheulichste Schmutzkonkurrenz habe es dem sesshaften, sich dem Handelsstande berufsmässig gewidmeten Kaufmann fast unmöglich gemacht, seine Existenz zu behaupten.“⁴⁾ Um solchen Zuständen abzuhelpen, wird die auf allen Kaufmannstagen stereotyp wiederkehrende Forderung nach Einführung des Befähigungsnachweises nunmehr auch im Abg. Hause mit Dringlichkeit gestellt.

1) Vgl. № 45, 57, 59, 116 u. 344 d. Beil. 15. Sess.

„ 50, 143, 179 „ 298 „ „ 16. „

2) № 247 u. Beil. 15. Sess.

„ 285 „ „ 16. „

3) vgl. die Anträge gemäss d. Beilagen № 178, 214, 260, 639, 697, 781, 1061, 1084, 1536, 1604, 1642, 2082, 2214, 2304 d. 17. Sess.

4) Antrag Bülchmann v. 21. III. 1898 № 21. d. Beil. XIV. Sess.

Brachten doch die Antragsteller die Überzeugung zum Ausdruck, dass nur durch diesen dem Handelsstande die allgemeine Achtung wiedererobert werden könne, welche er im Laufe der Jahre notgedrungen verlor.¹⁾ Denn indem die Gewerbefreiheit einseitig zu Ungunsten des Handelsgewerbestandes aufgehoben worden sei, hätten sich hier alle ungelernten Elemente breit gemacht. Der Behauptung der gegnerischen Partei, dass die Befähigung zum Handel im Menschen liege und einem Unbefähigten auch die längste Lehrzeit nicht nütze, dass der Befähigungsnachweis ein offenkundiger Rückschritt im freien Entwicklungsgange des kaufmännischen Standes sei, wurde mit folgender Argumentation entgegengetreten: Also wegen einzelner, entsprechend veranlagter Menschen, welche möglicherweise die Befähigung als ein Göttergeschenk in die Wiege gelegt bekamen, soll ein Grundsatz aufgestellt werden, der in seiner Anwendung jede gewerbliche Klassenarbeit. (!) unmöglich macht und ein Chaos schafft, welches in seinen Folgen die Standesehre untergräbt, den Stand selbst auf eine tiefere soziale Stufe drückt und damit Wohlfahrt und Existenz des ehrlichen und seine Geschäfte gründlich erlernt habenden Kaufmannes zu seinem sowie zu des Staates Nachteil in der gefährlichsten Weise beeinträchtigt.

Auch gegen den Vorwurf der Reaktion verwahrten sich die Verteidiger des Befähigungsnachweises auf das schärfste, sollte durch ihn doch nur eine Hebung der allgemeinen Intelligenz erlangt werden.

So wird eine 3-jähr. und eine 2-jähr. Verwendungszeit gefordert, wobei die erstere durch eine mit Erfolg absolvierte Mittel- oder Handelsschule ersetzt werden könne.

Was die Form des Textes der G.O. betrifft, wurde der Vorschlag gemacht,²⁾ die Drei-Teilung der Gewerbe durch eine Vier-Teilung

1) P. 781 d. Bül. XVII. Sen.

2) " 299 " " XVIII. "

zu ersetzen, indem sich zwischen die freien und handwerksmässigen Gewerbe Handelsgewerbe mit Befähigungsnachweis zu schieben hätten, wobei der Bef. Nachw. für diese auf dieselbe Art zu erbringen sei wie für die handwerksm. Gewerbe; das Lehrzeugnis solle den Namen Servierzeugnis erhalten.

Ganz ähnlich wie diese Handelstreibenden argumentierten die Inhaber der Gast- und Schankgewerbe¹⁾ bzw. deren parlamentarische Vertreter. Während aber im allgemeinen sich sonst die Gehilfenschaft stets mit ihren Forderungen entgegengesetzt zur Meisterschaft bewegte, fand hier ein gemeinsames Vorgehen statt, aus sehr einleuchtenden Gründen. Wer nämlich Kellner, Marqueur, Koch ect, werden wollte, musste sich über eine 3-4-jähr. Lernzeit ausweisen, Aufding- und Freisprechgebühren entrichten, die Fachschule besuchen und sich im Betriebe selbst gewisse notwendige Qualitäten aneignen. Der zum Gastgewerbegehilfen freigesprochene genoss aber anderen gegenüber keine besonderen Vorteile, denn auch Ungelernte konnten Aufnahme in einem Gastbetrieb finden, sich ein Zeugnis über ihre Tätigkeit als „Gehilfe“ ausstellen lassen und ohne Vorbildung selbständig werden.

So wurde die Forderung nach einer rechtlichen und wirklichen Erlernung des Gewerbes während einer obligatorischen Verwendungsdauer bis zu 5 Jahren sowohl für selbständige Gewerbetreibende als auch für die Gehilfen aufgestellt.

trotz starken Betonens des Interesses des konsumierenden Publikums sowie der Kreditgeber erscheint als der treibendste Faktor jedoch auch hier wieder das Bestreben nach Konkurrenzbeschränkung:²⁾ „Angesichts des täglich sichtbarer werdenden Rückganges ihres einst blühenden Gewerbes könnten es die dem Gastgewerbe angehörenden Kategorien nicht mehr länger ansehen, wie sie von fremden, weder beruflich noch sonstwie qualifizierten Personen in ihrer beruflichen Existenz geschädigt und oft diskreditiert würden“.

1) Seit 1885 waren diese Gewerbe in die Reihe d. Konsumierten aufgenommen
2) Vgl. die Beiträge Nr. 1642 u. 1536, XVII. Bess.

Im Jahre 1902 sprach der Ausschuss der Wiener Gastwirtegehilfen in Angelegenheit des Befähigungsnachweises sogar beim Ministerpräsidenten und beim Handelsminister vor und bat um Förderung des Gesetzes über den Befähigungsnachweis. Doch waren alle Aktionen von keinem oder nur geringem Erfolge begleitet.

Eine Art Abschlagszahlung leistete die Regierung mit dem vom Gesetze vom 25. II. 1902 (R.G.Bl. 49) , indem die durch dieses, das Kleingewerbe vor der Konkurrenz der Grossbetriebe schützend und den beschränkten Absatzkreis der ersteren während, das Aufsuchen von Bestellungen durch Handelsreisende und Agenten einer Reihe von Beschränkungen unterwarf bzw. überhaupt gänzlich verbot.

Damit liess sich aber der Gewerbestand nicht stumm machen und Forderungen nach Verschärfung des Befähigungsnachweises liefen in den verschiedensten Formen in bunter Menge neu ein. So sollte das Minimum der Lehrzeit 3 statt 2 Jahre betragen¹⁾ und die Besuchszeit einer gewerblichen Unterrichtsanstalt in derselben Weise abgeändert werden; das Massnehmen sollte Inhabern von Konfektionsgeschäften nur dann gestattet werden, wenn sie sich mit einem Zeugnisse über die Erlernung des bezüglichen Handwerkes ausweisen können.²⁾ Die Zahl der Lehrlinge im Verhältnisse zu jener der Gehilfen soll gesetzlich festgelegt werden in der Weise, dass die letztere die erstere stets übersteigt u. dgl. m.,³⁾ sodass der Regierung nichts übrig blieb, als einen den Wünschen der Gewerbetreibenden so weit als möglich entsprechenden Entwurf einer Gewerbe-Novelle ausarbeiten zu lassen, der endlich am 31. Jänner 1905 dem Hause in Vorlage gebracht und nach durchgeführter 1. Lesung (310.-314. Sitzg.) am 11. März 1905 dem Gewerbe-Ausschusse überwiesen wurde.⁴⁾

Dieser wählte sogleich ein aus 14 Mitgliedern bestehendes Sub-Komitee, welches in den Monaten März bis Juni eingehende Beratungen pflog und beschloss, in Ansehung des bedeutenden Umfanges und der besonderen Wichtigkeit des Stoffes den Antrag auf Einsetzung eines 18 - gliedrigen Sonder-Ausschusses zu stellen.⁵⁾

1) Nr. 22194. Beil. VIII. Sess. 1905

2) " 2082 " " " " 1904

3) " 2304 " " " " 1905

4) " 1544 " " " " Bericht d. kammern. Ser. Aussch. über d. Reg. Entsch. betr. d. Abänderung d. Ergänzung d. Gew. Ordnung.

5) Gew. u. Handl. Ges. v. 30. VII. 1897, R. G. Bl. 104

Am 4. Juli erhob das Abg.¹⁾ aus diesen Antrag zum Beschluss, 3 Tage später schloss sich das Herrenhaus an und nachdem die allerhöchste Genehmigung erteilt war, begann der permanente G.A. am 9. Juli 1905 seine Beratungen. In weniger als 3 Monaten war die erste Lesung der Regierungsvorlage, welche in zahlreichen Punkten Abänderungen erfahren hatte, beendet und kam der perm. G.A. überein,²⁾ in beschleunigtem Verfahren seine Referenten vor der 2. Lesung der Reg.-vorlage mit den Vertretern der Regierung zwecks Fühlungnahme hinsichtlich der getroffenen Abänderungen in Verbindung treten zu lassen. Das geschah, und nachdem der perm. G.A. die Anträge seines Referentenkomitees einer eingehenden Beratung unterzogen hatte, legte er den abgeänderten Entwurf Ende Jänner 1906 mit dem Wunsche nach Annahme desselben vor.

Diese Vorlage unterschied sich in einigen Punkten wesentlich vom Regierungsentwurf, entsprach aber dennoch nicht ganz den Ansichten des perm. Gew. Ausschusses. Es musste eben jeder der beiden Teile auf ein Stück seiner Forderungen verzichten.

Die Regierung selbst charakterisierte ihren Entwurf als einen „Versuch,³⁾ die Organisationsbestrebungen des Gewerbestandes durch Massnahmen der Gesetzgebung zu unterstützen und wirksam zu fördern und zugleich den wohlbegründeten, auf die innere Gliederung des Handwerkes gerichteten Forderungen gerecht zu werden.“

Dieser Entwurf basiert auf jenem Referentenentwurfe, der im Handelsministerium ausgearbeitet und mit dem Erlass d. H. Min. vom 8. VIII. 1905 den politischen Landesbehörden sowie den Handels- und Gewerbebehörden zur Begutachtung übergeben worden war.

Er umfasst die ganze G.O. mit Ausnahme des III. u. VI. Hauptstückes.^{4) 5) 6)} Für uns besonders wichtige Neuerungen sind die Einführung der Lehrlingsprüfungen für handwerksmässige Gewerbe, strengere Normen für das Halten von Lehrlingen und den Besuch der gewerblichen Fortbildungsschulen. Ferner sollten eine Reihe anderer Bestimmungen verhüten, dass der B.N. umgangen oder sonstwie bedeutungslos gemacht werde.

Vol. des. Prot. d. 347. Sitzung d. Abg. Hs. XVIII. Sess.
 Mit der am 6. Okt. 1905 erfolgten Verkündung d. Reichs-Gesetzes würde die Tätigkeit d. perman. Gew. Aussch. eingestellt u. erst am 29. Nov. 1905 wieder aufgenommen
 1) 2141 d. B. X. XVIII. Sess.
 2) Diese Vorlage ist noch nicht sprachlich genug u. in der prakt. Hinsicht u. in den internationalen Verhältnissen u. Sekundärgesetzen u. a. m. /

- f. d. Sechstpunkter der Konkurrenzfähigkeit unserer Industrie auf dem Weltmarkt abhängig." Sonderbericht S. 3 ff. Nr. 2544 d. Beil. XVII. Sess. 1906
- 5) Forderung d. Senkung von Betriebsausgaben
- a) Bewirtsch. Hilfspersonale.

Bei Handels- und Kommanditgesellschaften wird nunmehr die Verschiebung von Strohmannern durch die Forderung des Befähigungsnachweises für wenigstens 1 Mitglied der Gesellschaft verhindert. Die Dispenserteilung wird erschwert; dazu treten eine Reihe von Vorschriften, welche den Genossenschaften insbes. das Recht der Einflussnahme bei Erteilung von Gewerbescheinen für handwerksmässige Gewerbe sichern sollen. Ausserdem wird dem Abschluss des Lehrvertrages ein besonderes Augenmerk zugewendet, um Umgehungen des Befähigungsnachweises hintanzuhalten. Der Lehrvertrag muss schriftlich sein und auch bei grossjährigen Lehrlingen, ja sogar ganz besonders bei diesen abgeschlossen werden. Auch ist, wie bei dem Entwurfe aus dem Jahre 1895 eine Verlängerung der Lehrzeit aus Gründen der Schuldisziplin und im Falle ungünstigen Erfolges der Lehrlingsprüfungen zulässig.

Soweit die Neuerung des Befähigungsnachweises.

Die übrigen Normen betreffen, wie früher erwähnt, die Genossenschaften u. zw. deren Organisation und Delegiertenversammlungen, ferner die Krankenversicherung der Meister, Errichtung von Zwangskassen sowie die obligatorische Festsetzung des Verhältnisses zwischen der Zahl der Gehilfen und jener der Lehrlinge im Interesse einer entsprechenden Ausbildung der letzteren.

Was nun die Stellung des Gewerbe-Ausschusses zu dieser Vorlage betrifft, so stimmte er zwar im Grundsatz der gewerbl. Mittelstandspolitik, welchen die Regierung plötzlich von der christl.-sozialen Partei übernommen hatte, überein, und auch er hatte das Bestreben, die fachliche Tüchtigkeit des Gewerbestandes möglichst zu heben.

Trotz der vollen Anerkennung aller von der Regierung zu diesem Zwecke vorgeschlagenen Mittel aber sah sich der Gew.-Ausschuss gezwungen, eine Erweiterung vorzunehmen, da diese Mittel allein nicht imstande wären, die Kräftigung des Gewerbestandes und Hebung seiner fachlichen Tüchtigkeit zu erreichen.

Dieser war aus Minder d. deutschen S. V. § 126 6 hervorgehend

2) Nr. 2544 d. Beil. XVII. Sess.

Unter Berücksichtigung der von vielen interessierten Kreisen an Gewerbetagen, im Abg. Hause und in der Presse zur Sprache gebrachten Forderungen sah sich der G.A. bestimmt, noch folgende Vorschläge bezüglich des Befähigungsnachweises zu machen:

1. gesetzliche Festlegung der handwerksmässigen Gewerbe
2. Meisterprüfungen, wobei der Ausschuss nach genauen Untersuchungen übereingekommen ist, dass sie nur fakultativ, nicht obligatorisch sein sollen
3. Ausdehnung des Befähigungsnachweises auf bestimmte Detail-Handelsgewerbe sowie für das Gast- und Schankgewerbe
4. Forderung des Befähigungsnachweises für alle zur Vertretung der Handels- und Kommanditgesellschaften bestellten Teilhaber
5. Das Recht der Gewerbetreibenden, die zu ihrem Betriebe nötigen Hilfsmittel selbst herzustellen
6. Regelung der Berechtigung der Inhaber von Handelsgewerben zur Herstellung, Verarbeitung und Reparatur von Gewerbezeugnissen sowie das Massnehmen.

Mit diesen Vorschlägen schoss der G.A. nicht über die Grenzen des in Bezug auf die Volkswirtschaft Möglichen hinaus, betonte aber auch, sich dessen bewusst zu sein, dass auch zu diesen erweiterten Bestimmungen noch eine aussergesetzliche Staatshilfe in Form von Staatsanlehen und Subventionen und durch Steuerreform kommen müsse, um jenen wichtigen Teil der produktiv tätigen Bevölkerung, den Gewerbestand, auf den Höhepunkt seiner wirtschaftlichen Lage zu bringen.

Der nach den vorangegangenen Gesichtspunkten abgeänderte Gesetzentwurf wurde hierauf im Feber 1906 dem Hause in Vorlage gebracht, begleitet von 4 Minoritätsentträgen.

Nachdem jedoch 3 dieser Anträge vom Hause zum Beschluss erhoben wurden ¹⁾ u. zw. betreffs des Bef. Nachweises für Handelsgewerbe, das Massnehmens u. des Rechtes zur Herstellung der für den Betrieb nötigen Hilfsmittel, war der zwischen den Vertretern der Regierung und dem perm. Ausschusse mühsam zustandegekommene Kompromiss wiederum zu Falle gebracht und die Sanktionierung des ganzen Gesetzes in Frage gestellt.

1) Nr. 2701 d. Bül. - Anträge d. perm. S. A. in Angelegenheit d. Abänderung d. S. G. XII. Sess. 1907

Im Juli 1906 beendete das Abg.Haus seine Beratungen und leitete den Entwurf an das Herrenhaus weiter, welches im Herbst dieses Jahres eine Spezialkommission mit der Bearbeitung der Materie beauftragte. Hier scheiterten natürlich die gewerbefreundlichen Beschlüsse des Abg.Hauses an den vom Herren-Haus vertretenen Interessen des Grosskapitals und wurden bedeutende Erweiterungen wichtiger, dem Herrenhause zu eng scheinender Bestimmungen verlangt.

Nach der Publikation aller bisher gefasster divergierender Beschlüsse trat am 10.I.1907 das Referentenkomitee des Perm. Gew.Ausschusses wieder zusammen und beschloss, nachdem die Überzeugung allgemein war, dass das Herrenhaus auf keinen Fall die nach den Minoritätsanträgen gefassten Beschlüsse des Abg.Hauses zu acceptieren werde, wenigstens dahin zu wirken, dass die Kompromissanträge des perm.G.A. die ja auch den Anschauungen der Majorität des Abg.Hauses entsprachen, vom Herren-Hause angenommen würden. Nachdem dieses in 2 wichtigen Punkten u.zw.bezüglich der Ermächtigung der Gewerbetreibenden, auch Lehrlinge anderer Gewerbe als Hilfsarbeiter zu halten und der Befugnis der Handelstreibenden, Bestellungen nach Mass zu übernehmen, seinen Standpunkt geopfert hatte, im übrigen aber auf seinen einmal^{auf}gestellten Grundsätzen beharrte, stellte der perm.G.A. den Antrag, den Entwurf in dieser Form zum Gesetze zu erheben und richtete zugleich eindringliche Mahnungen an dasselbe, das von allen interessierten Kreisen bereits seit Jahren verlangte Gesetz nunmehr nicht zu verhindern. Die Konkurrenzfähigkeit der Kleingewerbetreibenden der fremden Industrie gegenüber läge in erster Linie in der mangelhaften kaufmännischen Ausbildung, der von allen als ungenügend erachtete Verwendungsnachweis soll nun in einen Befähigungsnachweis umgewandelt werden, wobei durch obligatorische Gesellenprüfungen die entsprechende Bildung vorbereitet und dadurch ersichtlich würde, ob der Lehrling wirklich etwas kann und ob der Meister seinen Verpflichtungen ihm gegenüber nachgekommen ist. Fakultative Meisterprüfungen sollten bewirken, dass nurmehr derjenige, der selbst mit den entsprechenden Kenntnissen ausgestattet ist, auch die Gewerbelehre besorge. Viele Streitfragen, die bisher der Gewerbejudikatur überlassen waren,

1) Sitzung v. 11. I. 1907

fänden in dem Gesetze eine einheitliche Regelung.

Sind alle diese Vorteile auch tatsächlich von der Gesetzgebung des Entwurfes zu erwarten gewesen? Darauf soll die Antwort später folgen. Dass der perm.G.A. von möglichst objektiven Gedanken erfüllt war und beiden streitenden Parteien so gut als möglich entgegenzukommen suchte, um allen Ernstes endlich das Gesetz durchzubringen, zeigen die folgenden Worte, mit welchen er seine Ausführungen, die den Entwurf auf dem letzten Wege zum Abg.Hause begleiteten, schloss: „Wir wollten in das Leben hineingreifen, nach seinem warmen Pulsschlage lauschen und das Ruder unserer Arbeit nicht gegen mächtige Ströme des Fortschrittes und der für das Gewerbe gewiss auch segensreichen Kapitalkräfte führen.“

Und diese Worte verfehlten nicht den Eindruck auf die Mitglieder des Abg.Hauses. Auch war hier angesichts der tatsächlichen Aussichtslosigkeit eines weiteren Widerstandes wenig Lust zu andauernder Opposition mehr vorhanden und so wurde bald der sich einer bunten Vergangenheit erfreuende Gesetzentwurf angenommen. Auf diese Weise kam die Gewerbe-Novelle vom 5.II.1907 zustande welche 6 (bzw. 12) Monate nach ihrer Kundmachung, d. i. am 16.VIII.1907 in Kraft trat.

Bevor wir aber die weiteren Schicksale des östr. Gewerbe-Rechtes verfolgen, wollen wir den durch die Gew. Novelle von 1907 geschaffenen und ohne Einschränkung, nur mit wenigen Ergänzungen noch heute bestehenden Rechtszustand einer eingehenden Betrachtung unterziehen.

----- 000000 -----

VII. Die zweite reaktionäre Gewerbe-Novelle.

Die Dreiteilung der Gewerbe in freie, handwerksmässige und konzessionierte hat sich bis heute erhalten, obwohl nicht nur die handwerksmässigen Gewerbe, sondern auch ein Teil der konzessionierten und sogar seit 1907 der freien Gewerbe dem Erfordernisse der Erbringung des Befähigungsnachweises unterliegen und es auch nicht an Vorschlägen zu andersartigen Gruppierungen gefehlt hat.

Lehrling überlassen bleibt. Jedoch darf, falls eine Regelung nicht durch die Bestimmungen der G.O. selbst oder durch das Ges. v. 26. XII. 1893 vorgenommen wurde, die Lehrzeit in fabrikmässigen Betrieben nicht mehr als 3 Jahre betragen (§98, Abs. 1). Bei ordnungsgemässen Übertritten von einem zu einem anderen Lehrherrn ist billigerweise die bereits zurückgelegte Lehrzeit in die Gesamtdauer einzurechnen (§98 Abs. 3).

Abgesehen von den schon früher bestandenen kriminellen Ausschlussgründen wird das Recht zur Lehrlingshaltung im Interesse einer fachlich einwandfreien Lehrlingsausbildung enger begrenzt, indem nur solche Gewerbsinhaber, bzw. deren Stellvertreter hiezu befugt sind, welche sowohl durch persönliche Fachkenntnisse als auch nach der Einrichtung und der Art der Ausübung ihres Gewerbes tatsächlich eine Gewähr für die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgabe bieten (§98, 1). Im allgemeinen spricht die Vermutung zugunsten des Gewerbe-Inhabers, wird jedoch seine Berechtigung unter Hinweis auf die vorgenannten Bestimmungen angezweifelt, so entscheidet im Streitfalle die polit. Beh. I. Inst. (§141).

In diesem einzigen Punkte trat in der weiteren Entwicklung des Gewerberechtes eine wesentliche Änderung ein, die an entsprechender Stelle behandelt werden wird.

Längstens 4 Wochen nach Beginn des Lehrverhältnisses, innerhalb welcher Zeit sowohl dem Lehrherrn als auch dem Lehrling freie Entscheidung überlassen bleibt, (§99), ist ein besonderer schriftlicher Lehrvertrag abzuschliessen, dessen Abschrift sofort der Genossenschaft, bzw. der Gemeinde-Behörde zwecks Protokollierung einzusenden ist (§99/1). Nach Beendigung der Lehrzeit hat der Lehrherr dem Lehrling ein Zeugnis über die bei ihm zugebrachte Lehrzeit, sein Betragen, sowie die im Gewerbe gewöhnene Ausbildung auszustellen. Hierauf hat sich der Lehrling der obligatorischen Gesellenprüfung zu unterziehen.

1) Auf die verschiedenen Möglichkeiten einer vorzeitigen Auflösung des Lehrvertrages glaube ich nicht näher eingehen zu müssen (4101 ff. Pgd.)

Die Sorge für die Ablegung dieser Prüfung obliegt bei Lehrlingen, handwerksmässiger ^{Betriebe} Gewerbe den betreffenden Genossenschaften, falls solche Gewerbe aber keiner Genossenschaft angehören, und für analoge Fabriksbetriebe der Gewerbe-Behörde (§104, b). Die Prüfungskommission, bestehend aus einem Vorsitzenden und 2 bis 4 Beisitzern ist von der Genossenschaft zu bilden, wobei ein Beisitzer aus der Zahl der Gesellen, welche mindestens 4 Jahre im Gewerbe tätig sind, zu nehmen ist, im anderen Falle (bei fabrikmässigen Unternehmungen ect.) durch die Gewerbebehörde in analoger Weise, nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer. Die Regelung des Vorganges bei der Prüfung, des Umfanges und der Art des Prüfungstoffes ist unter gewissen Gebundenheiten den Genossenschaften (§104 c) bzw. den politischen Landesbehörden überlassen.

Besteht der Lehrling die Prüfung, so erhält er, falls die Prüfung durch die Genossenschaft abgehalten wurde, den sog. Gesellenbrief, welcher sich auf das vorzuweisende Lehrzeugnis, den Erfolg bei der Prüfung sowie sonstige gemachte Wahrnehmungen gründet. Dem Gesellenbrief gleich kommt ein von der Gemeindebehörde des Standortes des Gewerbes bestätigtes Lehrzeugnis samt dem Zeugnis über die bestandene Gesellenprüfung bezüglich derjenigen Personen, die die Lehre in fabrikmässigen Gewerbeunternehmungen oder in solchen Betrieben, deren Inhaber keiner Genossenschaft angehörte, verbracht haben (§14, Abs. 2).

Der Geprüfte hat von nun an das Recht, sich Geselle zu nennen (§164 Abs. 2), während er bei nicht handwerksmässigen Betrieben in diesem Falle Gehilfe heisst. Im Falle des Nicht-Bestehens der Prüfung kann, falls die statutenmässig festgesetzte Lehrzeit noch nicht verflossen ist, eine Verlängerung derselben bis zum Höchstausmasse von einem Jahre vorgenommen werden.

Dem durch den natürlichen Ablauf der Lehrzeit Gehilfe gewordenen Prüfungskandidat steht es frei, die Prüfung nach Ablauf je eines halben Jahres zu wiederholen (§104/6), auf welche Weise die Gehilfenzeit ablaufen kann, ohne dass der Betreffende Geselle geworden ist. Besteht er aber nach Ablauf der Gehilfenzeit

die Gesellenprüfung, so ergibt sich der merkwürdige Fall, dass er Geselle und Meister zugleich bzw. Meister wird, ohne jemals Geselle gewesen zu sein.

Die Gesellen- bzw. Gehilfenzeit oder Verwendung als Fabrikarbeiter hat bei normaler Nachweiserbringung mindestens 3 Jahre zu betragen (§14). Eine Höchstdauer ist nicht vorgesehen. Über diese Zeit ist das sog. Arbeitszeugnis vorzulegen, das von der Genossenschaftsvorstellung bzw. der Gemeinde des Standortes zu bestätigen ist. (§14 /3/2/). Eine obligatorische Prüfung am Ende der Gehilfenzeit ist nicht vorgesehen, weshalb das Arbeitszeugnis in der Regel lediglich den Charakter einer Verwendungszeugnisses trägt. Nur für den Fall, als die im § 114 a vorgesehenen fakultativen Meisterprüfungen bestanden werden, verwandelt sich auch die zweite Hälfte des Verwendungsnachweises in einen technisch tatsächlichen Befähigungsnachweis. Von besonderem Vorteile sind aber für den Prüfungskandidat diese Meisterprüfungen nicht begleitet, denn es verbindet bzw. verband sich bis zum Jahre 1922 mit ihrer erfolgreichen Ablegung nur das Recht zur Führung des Titels „geprüfter Meister“ im Falle der selbständigen Ausübung des Gewerbes. Diese Prüfungen, welche sich auf den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung und Kostenberechnung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes sowie der zum selbständigen Betriebe des Gewerbes sonst notwendigen Kenntnisse insbes. auch der Buch- und Rechnungsführung zu erstrecken hatten, konnten von Genossenschaften wie auch von einzelnen Anstalten vorgenommen werden. Die betreffenden Genossenschaften sind eigens vom Handelsminister nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer sowie des etwa bestehenden Genossenschaftsverbandes zu bestimmen und sollen nur solche in Betracht kommen, welche ihren Pflichten in Bezug auf die Heranbildung des gewerblichen Nachwuchses mit Erfolg nachgekommen sind; auf dem gleichen Wege (wenn es sich um fachliche Lehranstalten handelt, im Einv. mit dem Unterrichtsmin.) kann das Prüfungsrecht solchen Anstalten eingeräumt werden, welche auf Grund ihrer Einrichtungen Garantie für eine fachlich entsprechende

Vornahme der Meisterprüfungen bieten, wobei die Prüfungsordnung ebenfalls im Verordnungswege zu erlassen ist, während im ersteren Falle diese nach Genehmigung von Seite der politischen Landesbehörde von den Genossenschaften beschlossen wird. Praktisch sind diese Art von Meisterprüfungen wenig in Schwung gekommen, da, wie schon gesagt, die mit ihnen verbundenen Vorteile verschwindend gering sind. Was kümmert sich auch die Kunde darum, ob der Meister geprüft oder nicht geprüft ist, die Hauptsache bleibt doch immer die Qualität seiner Lieferungen und diese wird von der Ablegung oder Nicht-Ablegung einer Prüfung bekanntermassen sehr wenig oder gar nicht beeinflusst.

Das Gesetz sieht neben der 2 - 4 jährigen Lehr- und mindestens 3 - jährigen Gehilfenzeit mit Gesellenprüfung auch noch andere Möglichkeiten der Erbtung des Befähigungsna chweises vor.

An Stelle des Gesellenbriefes kann auch ein Zeugnis über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer gewerblichen Unterrichts- anstalt treten, in welcher eine praktische Unterweisung und fach- gemässe Ausbildung in dem betreffenden handwerksmässigen Gewerbe erfolgt (§14a). Es entfällt somit für diesen Fall die Gesellenprüfung. Ausserdem wird die Gehilfenzeit (bzw. Arbeitszeit in einer Fabrik) auf ein Jahr beschränkt, wenn:

1. an einer solchen Anstalt eine praktische Unterweisung in dem betreffenden Fache durch mindestens 3 Schuljahre stattfindet,
2. die praktische Unterweisung mindestens 2 Schuljahre hindurch erfolgt und die Aufnahme in die Anstalt von einer vorangegangenen angemessenen praktischen Betätigung in dem betreffenden Gewerbe abhängig gemacht ist,
3. wenn der ordnungsgemässen Beendigung des Lehrverhältnisses der Besuch einer Tagesschule in dem betreffenden Gewerbe zwecks weiterer Ausbildung gefolgt ist. (Hier also Gesellenprüfung und Schule.) Die Bezeichnung der betreffenden Anstalten hatte das Gesetz dem Verordnungswege überlassen und wurden die betröffenden

Ministerien bald nach Erlass der Gewerbenovelle dieser Aufgabe gerecht, durch die später noch ergänzte Verordnung d. Handels. Min. i. Einv. m. d. Min. f. Kultus u. Unt. vom 27. VII. 1907 (R. G. Bl. 193).

Als zweiten abnormalen Fall sieht das Gesetz die Möglichkeit vor, dass der Verwendung als Lehrling oder Gehilfe auch die Beschäftigung in bestimmten von der G. O. ausgenommenen Betrieben und deren Hilfsanstalten (Straf- und Zwangsanstalten sind dem vielbetonten Wunsche der Gewerbetreibenden entsprechend ausgenommen) dann gleichgehalten wird, wenn die Anleitung zur Verwendung in der Hand von ^PPersonen liegt, die entweder den B. ^M. für das betreffende Gewerbe erbracht haben oder sonstwie über eine genügende Fachbildung verfügen (§ 14 b/2). Auch hier wieder hat die Verordnungsgewalt einzugreifen und sind die auf diese Weise genannten Betriebe den ausser Genossenschaft stehenden handwerksmässigen Betrieben in Bezug auf die ^GGesellenprüfung gleich zu behandeln.

Analog der Gew. Nov. vom Jahre 1883 fallen auch eine Reihe konzessionierter Gewerbe unter die Anforderung des Befähigungsnachweises, jedoch nicht unbedingt unter das Erfordernis der bestandenen Gesellenprüfung.

Trifft in dieser Beziehung die Gewerbenovelle nur geringe Veränderungen gegenüber dem bisher bestandenen Rechtszustande, so ist doch, welche Bestimmung vollkommen neu ist, dem Handelsminister im Einvernehmen mit dem Min. d. Innern (nach Anhörung der Handels- u. Gewerbekammer und der etwa bestehenden Genossenschaftsverbände und Genossenschaften) das ^RRecht vorbehalten, in einzelnen Orten das Gast- u. Schankgewerbe nur an solche Bewerber zu verleihen, welche den (ebenfalls durch Verordnung zu regelnden) Befähigungsnachweis erbracht haben.

Es ist mit kein konzessioniertes Gewerbe bekannt, für welches eine ähnliche Prüfung vorgesehen wäre wie für die handwerksmässigen Gewerbe, ausgenommen diejenigen Fälle, in welchen der Nachweis von ^uvorherhin nur oder zum Teile durch Zeugnisse über die Absolvierung entsprechender Unterrichtsanstalten mit genügendem Erfolge bzw. ebensolche Zeugnisse über Staatsprüfungen u. dgl. m. erbracht wird.

Im allgemeinen handelt es sich aber bloss um Zeugnisse über eine je nach Art des Gewerbes ein- bis vierjährige Verwendung in dem betreffenden Fache.¹⁾ Eine Ausnahmestellung nehmen die seit dem Gesetz vom 26. XII. 1893 (R.G.Bl. 195) aus der G.O. ausgeschiedenen und dem Befähigungsnachweise unterworfenen konzessionierten Baugewerbe ein, für welche Prüfungen und unter Umständen der Nachweis der Verwendung bis zu 8 Jahren verlangt wird (§10 u. 11.).²⁾

So umfasst denn der B.N. alle handwerksmässigen, einen grossen Teil der konzessionierten Gewerbe und hat schliesslich im Jahre 1907 auch vor den freien Gewerben nicht Halt gemacht, Auch hier hat, dem heftigen Drängen der Gewerbe Partei entsprechend, der B.N. d.h. besser gesagt, der Verwendungsnachweis seine Opfer gefunden.

So dürfen den Detailhändler / verschleiss im Umfange der Anmeldung eines Handelsgewerbes ohne Beschränkung auf bestimmte Waren oder Waren-Kategorien (§38) nur jene Personen anmelden, welche den Nachweis der Befähigung durch den Lehrbrief bzw. die Lehrzeugnisse über die ordnungsgemässe Beendigung des Lehrverhältnisses und das Zeugnis über eine mindestens 2-jähr. Dienstzeit in einem Handelsgewerbe erbracht haben (§13 a), wobei aber die gesamte Verwendungsdauer mindestens 5 Jahre zu umfassen hat. Dasselbe gilt für den Antritt des Kolonial-Spezerei- und Gemischtwarenhandels (§38/4). Die Lehrzeit ist ersetzbar durch die Verwendung als Praktikant bei der Kontorarbeit einer fabrikmässig betriebenen Gewerbeunternehmung, durch blosser Dienstzeit in einem Handelsgewerbe, beim Warenverkaufe von Produktionsgewerben einschliesslich der Büro- und Kontorarbeit (§13 a); Lehrzeit und ein Teil der Dienstzeit (das Dienstzeugnis ist unerlässlich!) bis zu höchstens einem Jahre kann durch das Zeugnis über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer entsprechenden Unterrichts-anstalt als unnötig erklärt werden.³⁾

Für den Grossteil der bisher besprochenen Normen musste natürlich aus Gründen der Billigkeit die Möglichkeit der nicht

1) Vgl. die Verordnung d. H. Min. i. S. w. v. d. Min. d. Inn. v. d. Min. - Min. v. 6. VIII. 1907, R.S. Bl. 196 n. § 23 d. G. V.

2) Eine teilweiser Abänderung d. genannten Gesetzes wurde getroffen durch die Verordnung d. H. Min. v. 7. XI. 1912, R.S. Bl. 12 109

3) Vgl. den Verordnung. Mit auch 1)

unbedingt rastlose Einhaltung vorgesehen werden. Was die handwerksmässigen Gewerbe und die dem B.^{N.} unterliegenden konzessionierten Gewerbe betrifft, so werden diese Fälle der Erteilung der Dispens von der Erbringung des Befähigungsnachweises in grundsätzlicher Übereinstimmung mit den bisherigen Vorschriften geregelt, wobei nunmehr auch für die genannten konzessionierten Gewerbe im Falle des Übertrittes zu einem verwandten Gewerbebetrieb von dem Nachweise der besonderen Befähigung für eben dieses Gewerbe abgesehen werden kann (§14 c). Die Erteilung der Dispens fällt jedoch nach wie vor in das freie Ermessen der Behörde. Für die besprochenen Handelsgewerbe ist keine Dispensmöglichkeit vorgesehen, dagegen gründet sich der Gewerbebetrieb zum Antritte der gemeiniglich von Frauen betriebenen Gewerbe, wie wir bald sehen werden, zum Grossteil auf Dispensierungen. Es sind dies eine aus den handwerksmässigen ausgeschiedene Gruppe von Gewerben, die jedoch schon die Gewerbenovelle vom Jahre 1883 kannte und bezüglich derer die näheren Bestimmungen der Nachweiserbringung ebenfalls im aussergesetzlichen Wege zu treffen sind (§14 d). Jedenfalls kann sich hier der B.^{N.} im weitesten Rahmen bewegen, wie die entsprechenden Verordnungen dartun.²⁾ Nur in Bezug auf das auf das Frauen- und Kinderkleidern beschränkte Kleidermachergewerbe ist in der Regel der Nachweis der ordnungsgemässen Beendigung des Lehrverhältnisses zu erbringen, dieser jedoch kann durch Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch von durch Verordnung festzusetzenden gewerblichen Unterrichtsanstalten ersetzt werden. Bei mittellosen Bewerberinnen soll jedoch insbes. dann, wenn weder Lehrlinge noch Gehälfen gehalten werden, und wenn das betreffende Gewerbe allein den Lebensunterhalt bedingt, von jeder Nachweiserbringung abgesehen werden.

Was die früher genannten handwerksmässigen Gewerbe anbelangt, so sind in der G.^{O.} noch Normen bezüglich Anrechnung der bei Heer, Kriegsmarine und Landwehr verbrachten Verwendungszeit enthalten, kommen aber heute bei einem Gewerbeantritt für uns nicht mehr in Betracht.

Als die wichtigsten als welche in d. Praxis gebräuchlichsten Gewerbe führt Keller (S. 160) an: Gold- Silber- Seiden- u. Perlstickerei; Jammernäheri; Tischbäckerei, Obstweiden, Schirmmacher, Holzeisen u. Ausrichtbänke, Tischschneid- Stroh- hutmacheri - Gewerbe u. dgl. m.

Vgl. Verordnung d. H. Min. v. 8. II. 1906 7. 123 in Kraft getreten
 Vereinbarung mit dem Gew. Ausschuss.

Soweit die Stellung des das Gewerbe selbständig ausübenden Individuums im Rahmen der Bestimmungen über den Befähigungsnachweis.

Bezüglich des nicht selbständigen Gewerbebetriebes einer physischen Person brachte die letzte Gewerbe-Novelle keine Veränderungen im bisherigen Rechtszustande (§55). Lässt ein Gewerbetreibender sein Gewerbe durch einen Stellvertreter ausüben oder verpachtet er dasselbe, so hat selbstverständlich der betreffende Pächter oder Stellvertreter alle zur selbständigen Ausübung dieses Gewerbes nötigen Eigenschaften zu besitzen.

Eine Neuregelung erfährt nur das vielumstrittene Recht der Ausübung der handwerksmässigen Gewerbe durch offene Handels- und Kommanditgesellschaften. Eine sowohl in wirtschaftspolitischer als auch gewerbepolizeilicher Hinsicht einwandfreie Lösung bringt hier der § 14 e der G.O. Die Praxis hatte nämlich gezeigt, dass, nachdem diese juristischen Personen ein handwerksmässiges Gewerbe ohne Beibringung des Befähigungsnachweises anmelden konnten, diese Freiheit zu dem Unfuge geführt habe, dass zum Zwecke der Umgehung des Befähigungsnachweises derartige Gesellschaften gegründet wurden, welche nur, um dem formalen Erfordernisse zu entsprechen, irgend einen befähigten Aussenstehenden Gewerbetreibenden unter dem Titel Stellvertreter vorschoben, um auf diese Weise ein handwerksmässiges Gewerbe ungehindert zu betreiben. Hätte die Regierung, um diesem Zustande abzuhelpen, das im Liechtenstein'schen Entwurfe vorgeschlagene Mittel, den B.N. von sämtlichen Mitgliedern der Gesellschaft zu verlangen, befolgt, so wäre, wie früher angedeutet, dadurch die wirtschaftlich erwünschte Verbindung eines unbefähigten Kapitalbesitzers mit einem befähigten mittellosen Gewerbetreibenden zum Schaden des letzteren unmöglich geworden. So brachte die Gew. Nov. von 1909 einen Mittelweg: wenn eine offene Handelsgesellschaft (§14e) ein handwerksmässiges Gewerbe anmeldet, so hat mindestens ein Gesellschafter, welcher nach dem Gesellschaftsvertrage zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist, den für das betreffende Gewerbe erforderlichen Befähigungsnachweis zu erbringen und hat die Gesellschaft dieser Voraussetzung auch bei dem ferneren Betriebe des handwerksmässigen Gewerbes mindestens bezüglich eines zur Geschäftsführung berechtigten Gesellschafters

jederzeit zu genügen. Scheidet der betreffende Gesellschafter unvorhergesehen aus, so ist der Gewerbebehörde längstens binnen 6 Monaten eine analoge Person namhaft zu machen. Dieselben Bestimmungen gelten für Kommanditgesellschaften hinsichtlich der persönlich haftenden Gesellschafter.

B) Die Gewerbeausübung-

Was den Umfang bzw. die Ausübung der Gewerberechte betrifft, so ist in dieser Beziehung ^{das Gesetz} jedenfalls am wenigsten den Wünschen der Gewerbeartei entgegengekommen. Die bisher bestandenen und so heftig angegriffenen diesbezüglichen Normen blieben ~~zurück~~ ~~aufrecht~~ aufrecht, nur insofern trat eine Änderung ein, als der Tendenz der ganzen Novellierung entsprechend auch den Genossenschaftsverbänden bei Entscheidung über den Umfang der Gewerberechte in zweifelhaften Fällen eine gewisse Einflussnahme gesichert wurde, indem die entscheidende politische Landesbehörde im Einvernehmen mit der Handels- u. Gewerbe-kammer vorgeht, welche letztere wieder dem etwa bestehenden fachlichen Genossenschaftsverband oder die betreffende Genossenschaft zu hören hat. Im allgemeinen richtet sich der Umfang der Gewerberechte nach dem Inhalte des Gewerbescheines bzw. der Konzessionsurkunde (§36).

Jedem Gewerbetreibenden verbleibt jedoch das Recht, alle zur vollständigen Herstellung seiner Erzeugnisse nötigen Arbeiten zu vereinigen und die hierzu erforderlichen Hilfsarbeiter auch anderer Gewerbe zu halten (§37), ausgenommen Lehrlinge, falls es sich um Gewerbe handelt, deren Betrieb an dem B.N. gebunden ist. Diese letztere Bestimmung begründet sich im Interesse einer fachgemässen Lehrlingsausbildung.

Weiters steht es jedem Gewerbetreibenden frei, seine Werksvorrichtungen, Maschinen, Werkzeuge und sonstigen Behelfe instandzuhalten sowie die dem merktmässigen Vertriebe dienenden Hilfsmittel wie Verpackungen u. dgl. m. im Umfange des eigenen Bedarfes selbst zu erzeugen. Auch findet eine Beschränkung auf den Verkauf der selbstverfertigten Waren nicht statt.

Diese drei Bestimmungen waren im Interesse eines ruhigen Nebeneinanderbestehens konkurrierender Betriebe (bes. Grossbetriebe)

unbedingt notwendig und hätte eine strengere Fassung zu unabsehbar vielen Streitfällen sowie überhaupt zu einem auf die Dauer ganz unmöglichen Zustande geführt. Ist es doch für den staatlichen Verwaltungsapparat schon Ballast genug, wenn die durch den B.N. an sich hervorgerufene Gewerbeabgrenzung zwischen den einzelnen Handwerken einerseits, Kleinbetrieb und Fabrik andererseits, und die sich daraus ergebenden und oft mangels objektiver Merkmale schwer zu entscheidenden Streiffragen einer steten Regelung bedürfen.

Es ist auch vollkommen hinreichend, wenn sich der B.N. auf das ganze auf den Titel der Anmeldung bezügliche Gewerbe bezieht d.h. auf die Herstellung der hiemit inbegriffenen vollendeten Produkte, und soll er nicht an dem blossen Worte, welches die eigenartige manuelle Tätigkeit ausdrückt, haften.

Ebenso wie den Produktionsgewerben mussten auch dem Handel als zwar keinem Produktions-, unleugbar aber im Wirtschaftsganzen produktiven Gewerbe gewisse, die im weiteren Sinne begriffene Sphäre der handwerksmässigen ~~Gewerbe~~ Tätigkeit berührende Freiheiten gestattet werden. Andererseits war es notwendig, so strikte wie möglich zur Vermeidung von Umgehungen gesetzlicher Bestimmungen eine Abgrenzung zwischen den Produktions- und Handelsgewerben vorzunehmen. Im allgemeinen sind Inhaber von Handelsgewerben nicht berechtigt, Gewerbezeugnisse herzustellen und zu verarbeiten bzw. an solchen Reparaturen vorzunehmen (§ 8 a); bedarf jedoch eine von ihm angebotene Ware einer dem Bedürfnis des Käufers angepassten Abänderung ~~gahne~~ welche der Verkauf in Frage gestellt wäre, so ist der Händler hierzu berechtigt. Ebenso darf er im Rahmen seiner Gewerbeanmeldung Bestellungen auf Waren auch nach Mass sowie Reparaturen und Abänderungen der von ihm gelieferten Waren übernehmen, in beiden Fällen aber mit der Einschränkung, dass ~~er~~ die betreffenden ^{Arbeiten} Waren durch selbständige Erzeuger ausführen lässt. Das Massnehmen im hier erwähnten Sinne für Schuhwaren, Männer-, Frauen- und Kinderkleider ist ausgeschlossen indem es nur zum Zwecke der Auswahl der passenden Waren aus dem Lager gestattet ist.

(Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind jene Handelstreibenden, welche schon vor dem 1. Jänner 1907 diesen Handel ausschliesslich oder vorwiegend betrieben haben).

Natürlich ist der Inhaber von Handelsgewerben auch vom Rechte zum Betriebe von Produktionsgewerben nicht ausgeschlossen, nur muss er eben die entsprechende Vorbildung erlangt haben, um die für den Betrieb dieser Gewerbe notwendigen Befähigungsdokumente vorweisen zu können.

Hiermit schliesse ich meinen Versuch, in möglichst gedrängter Form die auf den Befähigungsnachweis bezüglichen Neuerungen der Gewerbe-Novelle vom Jahre 1907 darzustellen.

----- 000000 -----

VIII. Erfolge der Gewerbe-Novelle; Weltkrieg; die Nachkriegszeit bis zur Gegenwart.

Und nun fragen wir uns: Welches Urteil war dieser letzten Gewerbenovelle zuteil?

Kein anderes, als bei dem Ausgleiche so vieler Meinungen und Lebensinteressen möglich sein konnte. Hatte schon der perm. G. A. selbst seine Hoffnungen etwas beschränkt, indem er betonte, dass, wenn auch nicht alles erzielt werde, so doch vieles erreicht wäre, was den breiten Massen der Bevölkerung zum Vorteile gleichen wird, so war die Stellung dieser breiten Massen selbst eine noch viel zweifelhaftere. Ganz ablehnend verhielten sich aber die im engsten Sinne Betroffenen selbst. Hier will ich den Abg. Sturm mit seinem Antrage vom 27. VII. 1907 selbst reden lassen: „Seit der Publikation der mit dem Gesetze vom 5. Februar 1907 erlassenen Gewerbenovelle sind erst einige Monate verflossen, noch ist dieselbe gar nicht in Wirksamkeit getreten und schon tönen aus allen Gewerbekreisen Klagen über die Unzweckmässigkeit der neuen gesetzlichen Bestimmungen. Nicht nur, dass das neue Gesetz ungeeignet ist, jene Hoffnungen zu erfüllen, die einst an dasselbe geknüpft wurden, ist dasselbe vielmehr geeignet, dem Gewerbestande schwere Schäden zuzufügen und erregt daher die grössten Bedenken.“

Und wie die Regierung vor allem ihr Interesse für den gewerblichen Mittelstand betonte, so fällt hier das Urteil, dass gerade dieser, der Handwerker und der kleinere Kaufmannstand am schwersten getroffen seien.

So war denn die gewerblich-soziale Frage wiederum nicht gelöst. Aber eine weitere einschneidende Abänderung hat die durch die zwei Novellen von 1886 und 1907 ergänzte Gewerbe-Ordnung in Bezug auf den Befähigungsnachweis weder nach der freiheitlichen noch nach der zünftlerischen Seite bis zum heutigen Tage erfahren, nur eine Reihe von Verordnungen im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung sind zur Behebung mancher Streitfrage und um Anforderungen der Zeit zu entsprechen, erflossen.

Der keinem Widerstand dulden Radikalismus sowohl der liberalen als auch der reaktionären Partei war gebrochen und so waren es nur sehr bescheiden geformte Anträge, welche im Hause zur Ergänzung der G.O. einliefen. Sie betrafen meist die Erweiterung der Liste der handwerksmässigen Gewerbe auf wiederholten Wunsch der betreffenden Genossenschaften, so für Gärtner, Naturblumenbinder,¹⁾ Sodawassererzeuger u. dgl. m.,²⁾ insbes, aber für das Gast- und Schankgewerbe.³⁾

Wohl raffte sich die christl.-soziale Vereinigung Deutscher Abgeordneter am 21. Juli 1911 auf zu einer energischen Anforderung an die Regierung,⁵⁾ die bisher nur stückweise novellierte G.O. einer einheitlichen Revision zu unterziehen und übte scharfe Kritik an der bisherigen Gewerbesetzgebung, welche die Eigenart der einzelnen Gewerbe sowie die Lokalverhältnisse zu wenig berücksichtige, andererseits aber auch stets nur die dringendsten Wünsche einzelner Kategorien von Gewerbetreibenden befriedigend, die Interessen anderer verletzte, um dadurch neuen Stoff zu Unzufriedenheit zu schaffen.

In diesem Sinne wird auch die Gewerbe-Novelle beurteilt: auch sie leidet an diesen Mängeln, „kein Wunder, da auch sie nur Stückwerk ist und die Wünsche und Hoffnungen der Gewerbetreibenden in nur geringem Masse befriedigt, zum Teil jedoch neuen Anlass zu Beschwerden bietet.“ Alle noch unerfüllt gebliebenen Wünsche der Gewerbetreibenden werden hier nun noch einmal zusammengefasst: Änderung des § 37,⁶⁾

1) Nr. 251 d. Beil. XXI. Sess. 1911

2) „ 413 „ „ „ „ 1907
„ 424 „ „ „ „

3) „ 900 n. 1120 d. Beil. XXI. Sess. 1911; Interpellation lt. Anh. III. S. 3446/I.

4) „ 1232 n. 779 „ „ „ „ „ „ 3526/I.

5) XXI. Sess. Anh. II. 211/I.

Arbeiten zu vereinigen u. s. w.; Aufhebung d. Beschränkung
auf d. Verkauf d. selbstverfertigten Waren.

Verallgemeinerung und Verschärfung des Befähigungsnachweises, Einführung der obligatorischen Meisterprüfungen, Verbot des Massnehmens für Konfektionäre u.s.w. wie auch eine genaue Abgrenzung zwischen Fabrik und handwerkemässigen Betrieb(!).

Nachdem jedoch die nächstfolgenden beiden Jahre keine ähnlichen Forderungen mehr brachten und überhaupt nur wenige Anträge in dem ersterwähnten Sinne einliefen, wurde am bestehenden Gewerbe-recht nichts mehr geändert. Denn der Weltkrieg brauste daher und fegte alle ungelösten Fragen und unerfüllten Wünsche innerstaatlicher Gruppen vom Konferenztische herab um der Diskussion anderer, in dieser Zeit wichtigerer Probleme Raum zu geben. Nur insofern wurde das bestehende Gewerbe-recht abgeändert, bzw. vorübergehend ergänzt, als im militärischen Interesse und mit Rücksicht auf diejenigen Gewerbe-anwärter, welche Kriegsdienst leisteten, entsprechende Ausnahmestimmungen getroffen wurden, deren wichtigste ich anschliessend kurz behandeln will, umso mehr, als noch heute unter Berufung auf diese, Gewerbe-anmeldungen vorgenommen werden. Es sind:

1. Die kaiserl. Verordnung vom 7. XII. 1915 (R.G. Bl. 364), mit der aus Anlass des gegenwärtigen Krieges Ausnahmestimmungen zur Erleichterung des Antrittes und der Fortführung von Gewerben getroffen wurden

Demnach wird die bei Heer, Kriegsmarine und Landwehr od. Landsturm zugebrachte Verwendungszeit in die gesamte Dauer der gewerblichen Verwendung eingerechnet, wenn sich der Betroffene vor der Kriegsdienstleistung in einer Art beschäftigte, welche für die Erbringung des Befähigungsnachweises oder zur Erlangung der Dispens in Betracht kommt. Dasselbe gilt für alle freiwillig oder unfreiwillig zum Kriegsdienste herangezogenen Zivilpersonen.

Besondere Begünstigungen sollen weiters dem Kriegsbeschädigten zuteil werden u. zw. durch Dispensererteilungen beim Übertritte zu anderen Gewerben, vollkommene oder teilweise Dispens (Nachweis der vor dem Kriege stattgehabten Absolvierung einer staatl. od. öffentl. kommerziellen Unterrichtsanstalt) für den Antritt von Handelsgewerben.

Die Fortsetzung eines Gewerbebetriebes nach dem im Kriege gestor-

benen oder gefallenen Inhabern wird durch Witwe oder berechnigte Deszendenten auch dann gestattet, wenn die Gewerbebefugnis schon früher, d. h., vor Beginn des Krieges zurückgelegt worden war.

Ausnahmsweise werden sogar die Aszendenten zur Fortsetzung des Gewerbebetriebes berechnigt, für den Fall, als Witwe oder in erster Linie berechnigte Deszendenten von dem ihnen zukommenden Rechte keinen Gebrauch machen.

War durch diese Massregel auf den Meister bzw. Gewerbe-Inhaber und dessen Familie Rücksicht genommen, so bedurften die Lehrlinge eines nicht geringeren Schutzes; wäre doch die Ungerechtigkeit eines Zustandes, bei welchem kriegsuntaugliche Elemente die vom Kriege Zurückkehrenden durch Absolvierung einer richtigen Lehr- und Verwendungszeit und das somit ausschliesslich verbundene Meisterrecht überflügelt hätten, undenkbar gewesen. So verordnete:

2. die kaiserl. Verordnung vom 17. V. 1915 (R. G. Bl. 127), betreffend die Lehrzeit der vor dem stellungspflichtigen Alter zum Landsturmdienste herangezogenen Lehrlinge, dass dieselbe dann als vollendet zu betrachten sei, wenn die Lehrlinge mit dem Tage der Einrückung 2 Jahre bei dem betreffenden Gewerbe in Verwendung standen.

Diese Verordnung wurde am 14. Jänner 1918 Gesetz und fand eine weitere bedeutsame Ergänzung durch die

3. Verordnung d. Handels- u. i. Min. mit d. Min. d. Inn. und dem Min. f. Landesverteidg. v. 27. II. 1918 (R. G. Bl. 82), betreffend die Gleichhaltung der Beschäftigung als Lehrling in den ärarischen Werkstätten der Artillerie oder Traingruppe und deren Anstalten mit der Verwendung als Lehrling in handwerksmässigen Gewerben, welche Begünstigung aber nur für die Zeit des Krieges u. zw. für Wagenschmiede und Wagenschlosser, für Schlosser, Wagner, Zischler, Sattler, Kleidermacher und Schuhmacher und auch nur dann gelten soll, wenn die Personen, welche die Ableitung besorgen, auch den Befähigungsnachweis erbracht haben oder sich sonstwie über eine genügende Befähigung Fachbildung ausweisen können.

Zweifellos wären bei längerer Dauer des Krieges noch weitere u. zw. eingehender detaillierte Gesetze und Verordnungen gefolgt, hätten sich aber, wie es ja auch anders nicht leicht möglich gewesen wäre, ausschliesslich auf die Kriegsverhältnisse bezogen und kaum auf allgemein gewerbepolitischen Erwägungen aufgebaut.

Als aber der Zusammenbruch kam, da war bei der sich entwickelnden komplizierten Verhältnissen die unmittelbare Nachkriegszeit zu gewerbepolitischen Neuerungen noch weniger geeignet als die 5 Kriegsjahre. Erforderten doch die Konstituierung einer neuen Verfassung, die aus dem Kriegsausgange sich ergebende Notwendigkeit eines Planes zur Sanierung der äusseren und inneren Wirtschaftsverhältnisse sowie die Erfüllung ausserpolitischer Verpflichtungen und alle unendlich vielen damit zusammenhängenden kleineren Fragen angespannteste Tätigkeit von Parlament und Regierung.

Nur selten wurden gewerberechtliche Bestimmungen berührt, dann, wenn die durch den Krieg hervorgerufenen Verhältnisse die Aufstellung neuer Normen verlangten.

Es kommen hierfür in Betracht:

Das Gesetz vom 22.VII.1920 (No.369) betreffend den Gewerbeantritt durch berufswechselnde Militärpersonen, unter welchen alle diejenigen zu verstehen sind, die der bewaffneten Macht der ehemaligen östrr. ung. Monarchie als Berufsmilitärpersonen angehörten und aus dem aktiven Militärverhältnisse nach dem 31.Okt.1918 ausgeschieden sind. Diesen soll durch Vollzugsanweisung die Möglichkeit eingeräumt werden, bis zum 31.XII.1925 (bei konzessionierten Gewerben bis 1927) bzw. bis zu 5 (7) Jahren nach ihrer Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft unter erleichterten Bedingungen ein an den Befähigungsnachweis gebundenes Gewerbe anzumelden. Was die handwerksmässigen Gewerbe betrifft, so soll ein Zeugnis über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch bestimmter, von der staatlich-gewerblichen Unterrichtsverwaltung eingerichteter oder ausdrücklich von ihr anerkannter Unterrichtskurse von höchstens 18-monatiger Dauer, in welchen eine praktische Unterweisung und fachgemässe Ausbildung stattfindet, die ordnungsgemässe Beendigung des Lehrverhältnisses ersetzen (Gesellenbrief, Lehrzeugnis, Gesellenprüfung).

✗ Herstellung von Anlagen zur Steuerung von Schaltkreisen m.
einer Spannung von höchstens 300 V Wechselstrom n. 600 V. Gleichstrom
Herstellung von Anlagen zur Leitung von Schaltkreisen.

mehr unter dem Zeichen einer Sozial- als einer eigentlichen Gewerbe-¹⁾politik. Dies erklärt sich umso mehr, als durch den Krieg die Bande, welche die Gewerbetreibenden der verschiedenen östrr. Länder verbunden hatten, gelöst waren und sich noch nicht die entsprechenden Persönlichkeiten gefunden hatten, welche den wohl im Keime steckenden Wünschen nach strafferer und rücksichtsloserer Durchführung des Befähigungsnachweises ein einheitliches Gepräge und eine offene Sprache verliehen hätten.

4war strömten schon seit Ende des Jahres 1919 die Gewerbetreibenden der verschiedensten Branchen zu Tagungen zusammen und fast keine der Landeshaupt- oder grösseren Städte unseres Bundesgebietes ist zu nennen, in welcher nicht derartige Tagungen stattgefunden hätten. Es ist nur auffallend, dass der Geist, welcher diese Tagungen beherrscht, oft wesentlich andere Züge trägt, als sie bei den lokal beschränkten, d. h. in kleinstem Umfange stattfindenden Genossenschaftsversammlungen bzw. Zusammenkünften der Gewerbetreibenden in den einzelnen Genossenschaftssprengeln zutage treten. Fast sämtliche Gewerbetagungen lassen die Frage des Befähigungsnachweises in seiner Gänze und gegenwärtigen Gestaltung unberührt und handeln höchstens abgesondert davon von einer Regulierung des gewerblichen Unterrichtswesens wie Fachschulen, Lehrlings- und Gesellenkurse u. ähnl. m. Wie sollen wir diese Kritiklosigkeit an der gegenwärtigen Gestaltung des Befähigungsnachweises deuten? Leider muss hier erwähnt werden, dass ein geschlossenes oder auch nur im allgemeinen informierendes Materiale über die östrr. Gewerbetage seit dem Kriege weder in einer Handels- und Gewerbekammer noch in einer Genossenschaftszentralstelle vorhanden ist, sondern die diesbezüglichen Protokolle teils überhaupt nicht eruierbar, teils in den einzelnen Kammersprengeln derartig verstreut sind, dass eine genaue und vollständige Durchsicht für unsere Zwecke ein Ding der Unmöglichkeit wäre. Wir müssen uns daher, so bedauerlich wir es auch finden mögen, mit den durch persönliche und schriftliche Intervention an den kompetenten Stellen eingeholten Auskünften begnügen, um unsere Darstellung nicht schon früher abbrechen

1) z. B. Regelung d. Arbeitsstundenkardes, Schulungspersonalverordnung, Regelung d. Frauen- u. Kinderarbeit u. dgl. m.

und somit die gegenwärtige Lage der Verhältnisse gänzlich im Unklaren lassen zu müssen. Immerhin macht sich dieser Mangel deutlich fühlbar, indem notgedrungen die Bedeutung der Gewerbetage als dem Ausdruck der ganzen gewerblichen Wellenbewegung mehr in den Hintergrund gedrängt wird zugunsten einzelner, vielleicht etwas zu subjektiver Stimmen.

Allerdings dürfte ein nicht zu verachtendes Moment eine Abmilderung dieses Mangels bewirken, nämlich jenes, dass bei den grossen Tagungen vielfach zu sehr parteipolitisch beeinflusste Redner zu Worte kommen, die oft nicht unbeabsichtigt weniger die Wünsche und Kritiken der breiten Masse zum Ausdruck bringen, als vielmehr die Masse selbst für eine bestimmte Kritik und einen bestimmten Wunsch gewinnen wollen. Freilich kann es sich um Beeinflussungen handeln, die im Interesse des Gewerbestandes gelegen sind, aber immerhin lehrt die Erfahrung, dass oft unter dem Einflusse einer guten Rede von der Gesamtheit Resolutionen gefasst werden, zu welchen sich der einzelne niemals entschlossen hätte.

Betrachten wir die kleingewerbliche Bewegung, wenn dieser Ausdruck überhaupt angewendet werden darf, bis zum Beginne des Jahres 1922, so können wir zwar eine Reihe von Stimmen - jedoch immer etwas unterdrückt und bescheiden wahrnehmen, welche eine Ausdehnung des Befähigungsnachweises auf eine Reihe anderer Gewerbe, - in der Regel wurde diese Forderung von den Angehörigen der betreffenden Gewerbegruppe selbst gestellt, - wünschten, eine Intensivierung der gesetzlichen Bestimmungen innerhalb des bereits festgelegten Rahmens verlangten u. ähnl. m., - im allgemeinen jedoch liess die nur langsam sich legende Verwirrung der Nachkriegszeit, Konjunkturänderungen, Steuerreform u. dgl. m. und vor allem die mit jenen Änderungen verbundene Unsicherheit eines abschliessenden Urtheiles alle auftauchenden Wünsche und Kritiken nicht zu radikalen Forderungen heranreifen.

Da schwenkte plötzlich, vielfach unvermutet, die Regierung ein zugunsten der Monopolisierungstendenz des Gewerbestandes. Es erschien die in der Gewerbeordnung angekündigte und von uns daselbst

schon angedeutete Verordnung bezüglich der Einführung der obligatorischen Meisterprüfungen, nicht wie einst vorgesehen, fünf, sondern jetzt, 15 Jahre nach Erlass der grundlegenden Novelle.¹⁾

Sollte dies ein Vorbote für unsere kommende Gewerbepolitik sein? Ich werde auf diese Frage, soweit eine Schlussfolgerung in die Zukunft überhaupt möglich ist, noch am Ende unserer Abhandlung zurückkommen, denn unwillkürlich drängt sich uns die Frage auf, welche Momente die Regierung zu diesem Schritte bewogen haben.

Und nun werfen wir noch, - und dies bedeutet die letzte Ergänzung zur rechtsdogmatischen Darstellung unserer Materie, - einen Blick auf das Jahr 1923.

Wie überall im praktischen Leben sehen wir auch hier die Tatsache sich bewahrheiten, dass, je nachgiebiger und entgegenkommender sich derjenige Faktor zeigt, von dem man kaum wenige Konzessionen zu erhoffen wagte, umso kühner und weitgehender die Forderungen sind, welche man, gestützt durch die Nachgiebigkeit auf einem Punkte, nunmehr auch in Bezug auf viele andere zu stellen wagt.

Bald nach Erlass der genannten Verordnung wurde es in den Ausschusssitzungen der Genossenschaftsverbände rege und nach eingehenden Erörterungen und lebhaften Debatten, - denn an Meinungsverschiedenheiten fehlte und fehlt es auch hier nicht, - wurden eine Reihe von Resolutionen gefasst, die zwar bisher noch ohne Folgen geblieben sind, bei deren Effektuierung jedoch Veränderungen des Befähigungsnachweises entstanden wären, die bedeutende Tragweite gehabt hätten.

Um auf die bezüglich der Genossenschaften erwähnten Differenzen zurückzukommen, sei kurz erwähnt, dass sich die Gewerbetreibenden und ihre Vertreter ungefähr in 2 Hauptlagern gegenüberstehen: eine gemässigte und eine radikale Gruppe. Was die erstere betrifft, so verlangt sie den Befähigungsnachweis nur für solche Gewerbe, und es dürften hier in erster Linie Handelsgewerbe in Betracht kommen, wo Lebensmittel an den Konsumenten gebracht werden und

¹⁾ Verordnung. H. B. Min. f. Handel Gew. und K. Gärten v. 22. I. 1922 über die Bindung d. Betriebes zur Lehrlingshaltung an d. Voraussetzung der mit Erfolg abgelegten Meisterprüfung.
 22- die Verordnung gilt nicht f. Gewerbetreibende, die im dem 30. V. 1922 die Meisterbefähigung besaßen.

wo bei Unkenntnis der betreffenden Ware weitgehende Schäden an der Gesundheit des Publikums hervorgerufen werden können. Allerdings werden einige Vertreter dieser, gewiss an sich berechtigten Forderung untreu, in der Weise, als sie dennoch den Grossbetrieb von der Erbringung eines entsprechenden Befähigungsnachweises freisprechen. Es liegen eben hier Hindernisse vor, die wir im zweiten Teile unserer Arbeit noch eingehender darstellen werden und die in der Tat schwer lösbare Ideenkollisionen hervorrufen.

Was die zweite Gruppe betrifft, so fordert sie unter Berufung auf das Prinzip der Gerechtigkeit und aller allgemein bekannter und später noch kurz zu erwähnender Argumente eine Ausdehnung des Befähigungsnachweises auf sämtliche Produktions- und Handelskleingewerbe, in ihrem extremen Ausdrucke auch auf die analogen Grossbetriebe.

Eine interessante Komplikation erfährt der gegenwärtig sich um den Befähigungsnachweis gruppierende Fragenkomplex noch dadurch, dass einerseits die Genossenschaftsverbände, andererseits die Handels- und Gewerbekammern sowohl in ihrer gegenseitigen Beziehung als auch innerhalb ihres Wirkungskreises von sehr divergierenden Anschauungen ausgehen. Nimmt bezüglich der Genossenschaftsverbände nur Wien eine gesonderte Stellung ein, in der Weise, dass überhaupt jegliche Verbindung zwischen der Hauptstadt und den Provinzstädtenverbänden fehlt, während die letzteren wenigstens stets einen gewissen Kontakt wahren, so hat die Zersplitterung der Handels- und Gewerbekammern bisher jede Einigung betreffs Stellungnahme zur Frage des Befähigungsnachweises überhaupt unmöglich gemacht; während ein Teil der Kammern grundsätzlich gegen den Befähigungsnachweis ist, weiss der andere Teil nur für ihn sprechende Gründe ins Treffen zu führen, was schon bezüglich der zu erstattenden Gutachten u. dgl. m. eine gänzlich verschiedene Lösung von in den einzelnen Ländern in gleicher Weise zutage tretenden Streitfällen und sonstigen Fragen zur Folge hat. Dabei sind es aber nur der geringere Teil der Kammern, welche überhaupt eine einheitliche Stellung nehmen können. Bedingen doch stets die in den Kammern

vertretenen Interessen von Handel, Gewerbe und Industrie Reibungen zwischen den Interessenvertretern dieser einzelnen Gruppen.

Zu dieser vertikalen Streitlinie kommt aber noch eine horizontale, indem sich Grosshandel und Grossindustrie gegen, Kleinhandel und Kleingewerbe für den Befähigungsnachweis einsetzen.

Mithin schliesse ich diese kurze Betrachtung über die Aktualität der Frage des gewerblichen Befähigungsnachweises, unter nochmaliger Betonung, dass ich mir bewusst bin, bisweilen aus den früher erwähnten Gründen Verallgemeinerungen vorgekommen zu haben, die zwar im grossen Ganzen, jedoch nicht in jedem einzelnen Falle in der hier dargestellten Reinheit zutreffend sind.

----- 0000000 -----